

Stadt Obernkirchen, Ortsteil Vehlen

Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan V9 „Gesamtklinikum Schaumburger Land“ mit örtlicher Bauvorschrift

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

In § 10 Abs. 4 BauGB ist geregelt, dass dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen ist *„über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.“*

1. Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem Bebauungsplan wird der Zweck verfolgt, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Gesamtklinikums Schaumburger Land zu schaffen.

Die Planung dient damit v.a. folgenden Zwecken:

- Entwicklung einer bedarfsgerechten und zeitgemäßen Krankenhaus-Infrastruktur in zentraler Lage im Landkreis Schaumburg;
- Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Gesundheitssektor;
- Entwicklung einer nachhaltigen und zukunftsorientierten Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung;
- Langfristige infrastrukturelle und wirtschaftliche Vorteile im Umfeld des Klinikums (Gewerbe, Dienstleistung).

Bezüglich der Umweltschutzgüter wird Folgendes angestrebt:

- Das Klinikum soll einen ausreichenden Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung einhalten, um Immissionskonflikte zu vermeiden.
- Mit dem Standort soll eine Fläche in Anspruch genommen werden, welche relativ geringe Empfindlichkeiten von Naturhaushalt und Landschaftsbild aufweist.
- Zur Einbindung der Gebäude in die freie Landschaft ist eine umfassende Eingrünung des Klinik-Standortes vorgesehen.
- Ausgleichsmaßnahmen für Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum und nicht räumlich vom Vorhaben losgelöst realisiert werden.
- Mit diesem Ausgleichsflächenkonzept können zugleich erhebliche Synergieeffekte erreicht werden bezüglich des Hochwasserabflusses und der Aufwertung der Erholungsfunktionen.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Allgemeines

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde gemäß den Bestimmungen des BauGB (§ 2a Nr. 2 BauGB) eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Als umwelterhebliches Abwägungsmaterial ist insbesondere der Landschaftsrahmenplan Landkreis Schaumburg (LRP Vorentwurf 2001) anzuführen. Der Landschaftsplan der Stadt Obernkirchen (o.J., ca. 1988) ist mehr als 20 Jahre alt und entspricht nicht mehr den aktuellen fachlichen und methodischen Anforderungen. Die allgemeine Ziele und Grundsätze für die Landschaftsentwicklung daraus wurden berücksichtigt.

Die Bestandserfassung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter erfolgte überwiegend auf der Grundlage projektbezogener Erhebungen (Kartierungen überwiegend im Jahr 2010, Aktualisierungen in 2011) und Gutachten, welche teils für die vorliegende Bauleitplanung und teils für die Planungen zum Neubau der Kreisstraße 73 (als künftige Klinikerschließung) veranlasst wurden:

- Kartierung von Biotoptypen und Flora ,
- faunistische Erfassungen (Brutvögel, Fledermäuse, Tagfalter, Heuschrecken, Libellen, Amphibien, Reptilien sowie Feldhamster und sonstige Säugetiere)
- Untersuchung der Gewässerfauna (Makroinvertebraten) und der biologischen Gewässergüte,
- Erfassung des Landschafts- und Ortsbildes,
- Begutachtung der Hochwassersituation und des Überschwemmungsgebietes (GEUMTEC 2011),
- hydrogeologisches Gutachten (KÖHLER u. POMMERENING 2011),
- Baugrunduntersuchung (IFG 2009),
- Verkehrsgutachten (SHP 2010 und 2011),
- schalltechnische Untersuchung (BMH 2010, 2011 und 2012),
- Stellungnahme zur Luftschadstoffbelastung Bad Eilsen (GEONET 2011),
- Denkmalpflege / Archäologie (SCHAUMBURGER LANDSCHAFT 2011).

Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht:

Landschaftsschutzgebiete

Für das Landschaftsschutzgebiet SHG 10 „Auetal“ wurde durch den Landkreis Schaumburg im Vorgriff auf das Bauleitplanverfahren der Stadt Obernkirchen bereits eine Aufhebung des Schutzes auf Teilflächen durchgeführt. Im Zuge dieses Verfahrens, welches inzwischen abgeschlossen ist, wurde unter anderem eine Teilfläche (im Umfang von ca. 1,5 ha) des B-Plan-Geltungsbereichs aus dem LSG herausgenommen. Damit verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes im Norden und Westen des Geltungsbereichs unmittelbar außerhalb des Plangebietes.

In der Folge der vorliegenden Planung wird es in der Umgebung des Plangebietes einzelne Maßnahmen geben, welche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes durchzuführen sind (z.B. Anlage eines naturnahen Rückhaltebeckens, Einkürzen von Gehölzen innerhalb der An- und Abflugkorridore des Hubschrauberlandeplatzes, Anlage bzw. Verbreiterung eines Grabens zur Ableitung von Niederschlagswasser). Für diese Maßnahmen wird unabhängig von dem Bauleitplan-

verfahren eine Befreiung von den Schutzbestimmungen des Landschaftsschutzgebietes eingeholt.

Ein großer Teil der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen wird innerhalb des Landschaftsschutzgebietes realisiert und wird zu einer Förderung des Schutzzweckes auf den entsprechenden Flächen führen.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Der geschützte Landschaftsbestandteil „Ölmühlenwiesen“ befindet sich in ca. 500 m Entfernung nordöstlich des Plangebietes. Er ist von der Planung nicht betroffen.

Weiterhin sind die Gehölzbestände in der freien Landschaft nach der Verordnung des Landkreises Schaumburg zum Schutz des Baum- und Heckenbestandes geschützt. Hierbei handelt es sich um alle Bäume (ausgenommen Obstbäume) mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm sowie um alle Hecken von mehr als 5 m Länge.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird es zum Verlust von einigen wenigen Bäumen und Heckenabschnitten kommen, welche der Baum- und Heckenschutz-VO unterliegen. Im Einzelnen handelt es sich um:

- zwei Eichen (\varnothing 0,3 m) und eine Buche (\varnothing 0,2 m) am westlichen Wirtschaftsweg zur Freihaltung der Hubschrauber An- und Abflugkorridore sowie
- rd. 50 m Hecken (entlang des im Süden querenden heutigen Wirtschaftsweges) für die Anlage von Stellplätzen und Zufahrten im Sondergebiet.

Die sonstigen vorhandenen Gehölze (vereinzelte Gebüsche) am westlichen Wirtschaftsweg bleiben erhalten.

Aufgrund der Regelungen des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (§ 22 Abs. 4 NAGBNatSchG) zählen auch Flächen, die „keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegen (Ödland)“ und „sonstige naturnahe Flächen“ zu den geschützten Landschaftsbestandteilen. Erläuternde Ausführungen zu diesen Schutzbestimmungen enthält NLWKN (2010). Von der Fachbehörde für Naturschutz wird ausgeführt, dass von „Ödland“ und von „sonstigen naturnahen Flächen“ erst dann auszugehen ist, wenn deren Flächengröße zusammenhängend jeweils fünf Hektar umfasst. Für den Geltungsbereich ist festzustellen, dass kein „Ödland“ in dieser Flächengröße (≥ 5 ha) vorhanden ist.

Als „sonstige naturnahe Flächen“ sind insbesondere extensiv genutztes Dauergrünland sowie Gehölzbestände mit naturnaher Artenzusammensetzung zu verstehen (NLWKN 2010).

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind entsprechende Biotoptypen nicht bzw. nur punktuell in Form von randlichen Gehölzbeständen vorhanden. Bestände, die eine Flächengröße von 5 ha erreichen oder überschreiten und somit dem gesetzlichen Schutz unterliegen, sind nicht vorhanden.

Gesetzlich geschützte Biotope

Bestimmte Biotoptypen unterliegen gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 24 NAGBNatSchG dem unmittelbaren gesetzlichen Schutz. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden. Im weiteren Untersuchungsgebiet handelt es sich insbesondere bei der Bückeburger Aue auf langen Strecken um einen gesetzlich geschützten Biotop. Auch die bachbegleitenden Auwaldstreifen unterliegen diesem Schutz. Geschützt sind weiterhin der „Biotop-Teich“ südlich von Vehlen, sowie Teilflächen (Stillgewässer, Sumpf, Bachabschnitte)

innerhalb eines feuchten Tälchens im östlichen Teil des Untersuchungsgebietes. Diese Flächen wurden im Zuge der Biotoptypenkartierung erfasst; sie sind überwiegend noch nicht im Kataster der Unteren Naturschutzbehörde enthalten.

Der Schutz dieser Biotope erfolgt kraft Gesetz und bedarf keines besonderen Verfahrens.

Naturpark

Die nördliche Grenze des Naturparks Weserbergland verläuft südlich des Plangebietes entlang der Kreisstraßen K 10 und K 11. Der Naturpark ist von der Planung nicht betroffen.

Natura 2000:

Das nächstgelegene FFH-Gebiet 357 „Teufelsbad“ befindet sich in ca. 2 km Entfernung. Auswirkungen der Planung auf dieses Gebiet sind auf Grund dieser Distanz nicht zu erwarten.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung muss für die vorliegende Bauleitplanung nicht durchgeführt werden.

Schutzgebiete nach Wasserrecht

Gesetzliches Überschwemmungsgebiet

Für die Bückeburger Aue - westlich des Plangebietes verlaufend - ist ein gesetzliches Überschwemmungsgebiet (ÜSG) festgesetzt. Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb dieses Schutzgebietes (Abstand ca. 150-200 m). Aktuelle Detailberechnungen im Rahmen eines gesonderten Gutachtens zeigen für den Hochwasserfall eine deutlich größere Ausdehnung der überschwemmten Flächen als derzeit vom gesetzlichen Überschwemmungsgebiet wiedergegeben wird. Dieses tatsächliche Überschwemmungsgebiet grenzt unmittelbar an den westlichen Rand des Geltungsbereiches an.

Das Plangebiet selbst liegt weder im gesetzlichen, noch im tatsächlichen Überschwemmungsgebiet.

Wasser- und Quellenschutzgebiete

In ca. 250 m Entfernung südlich des Plangebietes befindet sich das Heilquellenschutzgebiet „Bad Eilsen“ mit der Schutzzone IV. Die Belange dieses Schutzgebietes werden von der Planung nicht berührt.

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltschutzgüter

Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Erholungsfunktionen:

Im derzeitigen Zustand kommen dem Plangebiet insbesondere Funktionen für die landwirtschaftliche Nutzung sowie für die Erholungsnutzung zu.

Für die Landwirtschaft sind sowohl die Nutzflächen, als auch die landwirtschaftlichen Wege und Entwässerungsgräben von Bedeutung.

Von Erholungssuchenden wird das Wegenetz in der Umgebung des Plangebietes genutzt. Der Raum zwischen Obernkirchen, Vehlen, Ahnsen und Röhrkasten wird relativ stark von Spaziergängern, Fahrradfahrern etc. frequentiert. Der Landschaftsraum weist somit eine Bedeutung für die Erholungsnutzung auf; er dient dem Erleben von Natur und Landschaft.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg kommen der Kernstadt Obernkirchen sowie dem Ortsteil Krainhagen die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung zu. Der Gemeinde Bad Eilsen ist die besondere Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr zugewiesen. Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft finden sich randlich in den Waldbereichen der Bückeberge, im Harri sowie im Obernkirchener Stiftswald. Das Untersuchungsgebiet wird von einem regional bedeutsamen Radwanderweg gequert. Er verläuft auf dem Weg ‚Auf dem Stapel‘ und knickt südlich von Vehlen nach Osten ab, um auf der ‚Schliepstraße‘ ins Zentrum von Obernkirchen zu führen.

Der Naturpark Weserbergland grenzt im Südosten an das Untersuchungsgebiet. Naturparke dienen der Entwicklung einer landschaftsbezogenen Erholung sowie eines nachhaltigen Tourismus (§ 27 BNatSchG).

Das Untersuchungsgebiet ist in verschiedene Routen des regionalen Radwegenetzes eingebunden. Eine Bedeutung kommt diesbezüglich insbesondere folgenden Wegen zu:

- Der in Nord-Süd-Richtung verlaufende Weg ‚Auf dem Stapel‘,
- die hiervon südlich von Vehlen in östliche Richtung abzweigende Verlängerung der Schliepstraße nach Obernkirchen sowie
- der hiervon nach Osten in die Ortslage Ahnsen abzweigende Weg ‚An der Aue‘ und
- die das Untersuchungsgebiet im Südosten tangierende K 11.

Diese Wege und Straßen sind in jeweils unterschiedlicher Kombination Teil der Themenrouten „Schlösser und Herrensitze“, „Radrundweg 14“, „Expo-Tour 7 Hameln - Stadthagen“, „Landtour Bückeburg - Ostkurs“ sowie des im RROP dargestellten regional bedeutsamen Radwanderweges.

Weitere hervorzuhebende Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur sowie ausgeprägte Erholungszielorte sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Eine Vorbelastung der Erholungsfunktionen besteht durch die an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Straßen (L 451, K 10, K 11 und K 13), welche jeweils Verkehrsmengen von ≥ 2.000 Kfz/Tag aufweisen. Weiterhin ist die das Gebiet querende Freileitung als Vorbelastung zu werten.

Auswirkungen auf Erholungsfunktionen

Bezüglich der Erholungsfunktionen wird der Planungsraum erhebliche Veränderungen erfahren. Einerseits wird die ruhige, landschaftsbezogene Erholung im Plangebiet und seiner Umgebung durch den Neubau und den Betrieb des Klinikums sowie den damit verbundenen Verkehr beeinträchtigt werden.

Andererseits wird den Außenanlagen und der Umgebung des Klinikums in Zukunft eine hohe Bedeutung für die Erholung zukommen. Dies gilt sowohl für Patienten, Besucher und Mitarbeiter des Klinikums als auch (wie schon bisher) für Anwohner aus den umliegenden Ortschaften.

Bei der Gestaltung des Klinikums und seiner Außenanlagen wird in hohem Maße den Anforderungen an eine landschaftsgerechte Einbindung in die Umgebung Rechnung getragen. Verbindlich festgesetzt werden insbesondere randlich angeordnete Gehölzstreifen, welche der Eingrünung dienen.

Die getroffenen Festsetzungen gewährleisten ein abgestuftes räumliches Konzept, welches innerhalb des Sondergebietes die Pflanzung zahlreicher (mind. rd. 300) Bäume sowie zusätzlich

die Gliederung der Stellplatzanlage durch (mind. rd. 120) Bäume vorsieht. Die Freiflächen in den Randbereichen des Klinikgrundstücks sind als private Parkanlage zu gestalten und sind teilweise zusätzlich als Pflanzfläche für Gehölze (mind. rd. 100 Bäume) festgesetzt.

Im Südosten des Geltungsbereiches liegt eine Dreiecksfläche, die als extensive Grünfläche (Streuobstwiese) gestaltet wird und Funktionen für Natur und Landschaft übernimmt. Durch die direkte Anbindung vom stark durch Spaziergänger frequentierten Wirtschaftsweg ‚Auf dem Stapel‘, die Schaffung von Aufenthaltsmöglichkeiten und durch die Möglichkeit von Kunstinstallationen etc. dient die Fläche zugleich auch der Erholung.

Von den externen Ausgleichsmaßnahmen (außerhalb des Geltungsbereichs) kommt den wege- und gewässerbegleitenden Baumreihen und Gehölzstreifen eine Bedeutung für die Erholungsnutzung zu:

Weiterhin werden die Belange der Fußgänger und Radfahrer auch im Zuge der Planung der Kreisstraße 73 durch die Anlage von Rad- und Gehwegen berücksichtigt. Hierdurch wird gewährleistet, dass alle relevanten Wegebeziehungen und insbesondere auch die ausgeschilderten (z.T. regional bedeutsamen) Radwegerouten auch in Zukunft aufrecht erhalten bleiben.

Wohnfunktionen und vorhandene Arbeitsstätten werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Positiv ist herauszustellen, dass mit dem geplanten Gesamtklinikum eine hohe Anzahl qualifizierter Arbeitsplätze im Stadtgebiet von Obernkirchen geschaffen werden.

Weiterhin leistet das Gesamtklinikum einen wesentlichen Beitrag zu einer zukunftsorientierten, modernen Gesundheitsversorgung für den Landkreis Schaumburg und darüber hinaus.

Es ist zu erwarten, dass ein Objekt von der Dimension des geplanten Klinikums wirtschaftlich positive Auswirkungen auf das Umfeld haben wird. Dies betrifft Zulieferbetriebe, Handwerker, Betriebe und Praxen des Gesundheitsgewerbes, gesundheitsbezogene Dienstleistungsunternehmen etc.

Aus den vorstehend aufgeführten Punkten geht hervor, dass den beschriebenen Beeinträchtigungen für die Naherholung in erheblichem Maße positive Auswirkungen auf das Schutzgut ‚Menschen und menschliche Gesundheit‘ in den Bereichen Gesundheitsversorgung, wirtschaftliche Entwicklung und Arbeitsplätze gegenüberstehen.

Diese positiven Auswirkungen betreffen nicht nur die Stadt Obernkirchen, sondern auch die benachbarte Samtgemeinde Eilsen (mit den Kureinrichtungen in Bad Eilsen) sowie den gesamten Landkreis Schaumburg.

Wohnfunktionen und Arbeitsstätten:

Grundsätzlich ist hinsichtlich der Standortwahl für das Klinikum festzustellen, dass zu allen empfindlichen Nutzungen Abstände von mehreren Hundert Metern eingehalten werden. Diese Standortwahl trägt in hohem Maße zum vorbeugenden Immissionsschutz bei.

Weiterhin liegt das Plangebiet nicht im Bereich der festgelegten Hubschrauber-Flugrouten des Flugplatzes Achum und ist daher nur in vergleichsweise geringem Maße Immissionen aus Hubschrauberflügen ausgesetzt.

Im Einzelnen wurden Gutachten und Unterlagen zu folgenden immissionsschutzrechtlichen Aspekten ausgewertet:

Informationsgrundlagen Verkehrslärm

Bereits in einem frühen Verfahrensstadium konnte die Untersuchung des Verkehrslärms erfolgen, da schon frühzeitig erste Verkehrszahlen (Verkehrszählung 2010 und Zusatzverkehre Klinikum) vorlagen (s. Kap. 3.2 der Begründung). Eine erste Entwurfsfassung des Schallgutachtens wurde für die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes erstellt. Dieser Gutachtenstand wurde im weiteren Verfahren fortgeschrieben.

Auf Basis der ergänzenden Verkehrserhebung im Jahr 2011 (s. Kap. 3.2 der Begründung) wurde im Juni 2011 die schalltechnische Berechnung überarbeitet und aktualisiert. Die hierbei berücksichtigten Bestandsverkehre („Prognosenullfall“) liegen etwas höher als bei der ersten Untersuchung auf der Grundlage der Daten von 2010. Die prognostizierten Zusatzverkehre des Klinikums blieben unverändert. Die auf diesen Daten beruhende schalltechnische Untersuchung („Straßenverkehrslärmbelastung öffentlicher Straßen auf Basis der Verkehrserhebung 2011“ vom 22.06.2011) stellt eine wesentliche Beurteilungsgrundlage für die vorliegende Bauleitplanung dar. Insbesondere die Auswirkungen der durch das geplante Klinikum verursachten Verkehre auf das nachgeordnete Straßennetz wird in diesem Gutachten betrachtet.

Weiterhin wurde im Zuge des Planfeststellungsverfahrens für die Kreisstraße (K 73n) gemäß den Vorgaben der Straßenbauverwaltung eine „Schalltechnische Untersuchung für den Neubau der Kreisstraße 73“ (Unterlage 11 zum Planfeststellungsverfahren vom 20.03.2012) erstellt. Hierbei wurden der Neubau der K 73n sowie der Ausbau der K 11 (Kreisverkehrsplatz) berücksichtigt und nach den Anforderungen der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) bewertet. Auch das geplante Klinikum selbst wird als ‚empfindliche Nutzung‘ in diese Untersuchung eingestellt. Diese „Schalltechnische Untersuchung“ wurde herangezogen, wenn die Auswirkungen des Straßenneubaus (gemäß dem aktuellen Entwurfsstand für die K 73n) zu beschreiben waren.

Informationsgrundlagen Fluglärm

Bezüglich der Fluglärmbelastung, welche durch den Hubschrauber-Sonderlandeplatz am geplanten Gesamtklinikum verursacht wird, liegt ein Gutachten vom 03.06.2011 vor.

Informationsgrundlagen Anlagenlärm

Ein Fachgutachten zum anlagebezogenen Lärm (technische Anlagen des Klinikum, Parkplatzverkehr etc.) ist auf der Planungsebene der Bauleitplanung nicht erforderlich. Die Entfernungen des Klinikstandortes zu den umliegenden Ortschaften sind ausreichend (Vehlen ca. 400 m bzw. Ahnsen ca. 600 m, Obernkirchen und Röhrkasten ca. 700 - 800 m), um die Aussage treffen zu können, dass ein Klinikum in der geplanten Art und Weise an diesem Standort grundsätzlich realisierbar ist, ohne dass erhebliche schalltechnische Auswirkungen auf die nächstgelegenen empfindlichen Nutzungen zu erwarten sind. Sofern im Baugenehmigungsverfahren schalltechnische Fragestellungen auftreten sollten, so können diese in jedem Fall auf technischem Wege gelöst werden, ohne dass der Standort des Klinikums hierdurch grundsätzlich in Frage gestellt ist. Eine Relevanz für die Bauleitplanung ergibt sich somit aus dem anlagebezogenen Lärm nicht.

Informationsgrundlagen Luftschadstoffe / Bad Eilsen als Ort mit Heilquellenkurbetrieb

Bezüglich der verkehrsbedingten Luftschadstoffbelastung in Bad Eilsen unter Berücksichtigung des Kurort-Status wurde eine fachgutachtliche Stellungnahme erstellt.

Ausführungen zum Thema Immissionen finden sich in Kap. 3.8 der Begründung sowie in den jeweiligen Fachgutachten zu den Aspekten Schall sowie zur Luftbelastung in Bad Eilsen.

Auswirkungen Straßenverkehrslärm

Im Ergebnis ergibt sich bei dezidiertem Betrachtung und Abwägung der jeweiligen örtlichen Situation kein Anlass für aktive oder passive Lärmschutzmaßnahmen zum Straßenverkehrslärm im Zusammenhang mit dem Bau des Klinikums bzw. der Kreisstraße 73. Die in den Untersuchungen ermittelten, an den meisten Immissionspunkten nur geringen Lärmpegelerhöhungen sind im Zuge der Abwägung aus den in der Begründung ausgeführten Gründen als hinnehmbar zu bewerten.

Auswirkungen Fluglärm

Die Flugrouten sind dahingehend optimiert, möglichst wenig Wohngebiete zu tangieren. Bei einer Beurteilung der Hubschraubergeräusche als Verkehrsgeräusche sind in der Nachtzeit deutliche Richt- oder Orientierungswertüberschreitungen im Bereich der wenigen nächstgelegenen Wohngebäude möglich. Nächtliche Notfalleinsätze per Helikopter sind nur selten (weniger als 10 Nächte pro Jahr) zu erwarten.

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass die schalltechnische Beurteilung eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes losgelöst von einer möglichen Überschreitung der üblichen Richt- oder Orientierungswerte bewertet werden muss. Hierbei wird insbesondere auf die Häufigkeit der Lärmbelastungen abgestellt, die im vorliegenden Fall als gering zu bewerten (insgesamt 100 Flugbewegungen an 365 Tagen) und damit auch unter dem Gesichtspunkt der sozialen Adäquanz und der Dringlichkeit der Hubschraubereinsätze (Notfallsituationen) zumutbar und somit grundsätzlich zu dulden ist. Eine Unzulässigkeit des Vorhabens ergibt sich daraus folglich nicht.

Schalluntersuchungen zu sonstigen (militärischen) Flügen im Gebiet wurden nicht angestellt. Zum einen sind hierzu kaum belastbare Berechnungsgrundlagen gegeben, zum anderen liegt das Krankenhaus in einem Bereich außerhalb der Flugkorridore des Heeresflugplatz Achum. Dies wurde bereits im Zuge der Standortauswahl für das Krankenhaus auf der Ebene der Flächennutzungsplanung mit berücksichtigt.

Auswirkungen auf Kurort Bad Eilsen (Lärm-/Luftbelastungen)

Die Auswirkungen des Verkehrslärms auf den Kurort Bad Eilsen wurden oben bereits dargelegt.

Basierend auf dem Verkehrsgutachten und den bereits vorliegenden Daten zur lufthygienischen Situation im Gemeindegebiet von Bad Eilsen wurde in einem Gutachten untersucht, welche Auswirkungen auf die Luftschadstoffbelastung (insbesondere durch Stickstoffdioxid) innerhalb des Kurbezirks von Bad Eilsen zu erwarten sind. Zu berücksichtigen ist dabei, dass Bad Eilsen derzeit „Ort mit Heilquellenkurbetrieb“ ist und das Prädikat eines „Heilbades“ anstrebt.

Gemäß Gutachten sind durch den zusätzlichen Verkehr im Zusammenhang mit dem neuen Gesamtklinikum keine Verschlechterungen für die Luftbelastung in Bad Eilsen zu erwarten.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass der angestrebte Heilbad-Status der Gemeinde Bad Eilsen von zahlreichen Faktoren, unter anderem von dem „Kurort-Charakter“ des Ortes abhängig ist. Die Themen ‚Verkehr‘ und ‚Immissionen‘ stehen somit neben vielen anderen Aspekten in einem komplexen Zusammenhang.

Das neue Klinikum wird voraussichtlich erhebliche Vorteile für den Kurort Bad Eilsen und für die Samtgemeinde bringen. Zum einen führt die Planung zu einer Verbesserung der medizinischen Versorgung. Weiterhin sind positive Synergieeffekte für die Kureinrichtungen zu erwarten. Auch gewinnt Bad Eilsen mit dem Klinikum in der Nachbarschaft an Attraktivität als Wohn- und Wirtschaftsstandort. All dies sind Faktoren, die bei einer zukünftigen Anerkennung als Heilbad in erheblichem Maße positiv zu Buche schlagen können.

Auswirkungen Verkehr

Auswirkungen hinsichtlich Verkehr sind umfassend in Kap. 3.2 der Begründung sowie in dem entsprechenden Fachgutachten behandelt. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass bei der im Planfeststellungsverfahren befindlichen zweiseitigen Erschließung die neue Kreisstraße 73 mit ca. 2.100 Kfz/Tag (südlicher Abschnitt) und mit ca. 1.900 Kfz/Tag (westlicher Abschnitt) belastet sein wird. Im weiteren Verkehrsnetz verursacht der zusätzliche Verkehr etwa eine Verdopplung der Verkehrsstärke auf der L 451 in Vehlen, welche derzeit eine geringe Grundbelastung hat. In den Ortsdurchfahrten Ahnsen und Obernkirchen ist die Zusatzbelastung vergleichsweise gering und auf der L 451 in Bad Eilsen nimmt der Verkehr um etwa 17 Prozent zu. Hinsichtlich der verkehrlichen Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualitäten ergeben sich an den relevanten Knotenpunkten keine wesentlichen Änderungen

Schutzgut Arten und Biotope (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)

Die im Gebiet vorkommenden Arten und Biotope sind ausführlich in der Begründung dargelegt und werden an dieser Stelle nicht wiederholt. Diese Zusammenfassung beschränkt sich auf die hinsichtlich der Auswirkungen des Bebauungsplanes relevanten Vorkommen.

Biotoptypen: Durch den Bebauungsplan V9 wird die Umwandlung von ca. 10,3 ha landwirtschaftlicher Fläche in andere Nutzungen vorbereitet. Es handelt sich zum weitaus überwiegenden Teil um Ackerflächen. Daneben sind mit geringen Flächenanteilen Intensivgrünland, Säume Gräben und Wegeflächen betroffen. Gehölzbestände werden nur in sehr geringem Umfang berührt. Der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen sowie der jeweilige Eingriffsumfang wurden dezidiert bilanziert.

Mit der Errichtung des geplanten Klinikums ist eine Absenkung des Grundwassers verbunden. Während der Bauphase werden diese Absenkungen (über den Zeitraum von voraussichtlich maximal eines Jahres) über das Klinikgelände hinausreichen. Nach Fertigstellung des Gebäudes werden geringere Auswirkungen prognostiziert, welche nur noch im Bereich des Klinikgeländes wirksam sind. Von dieser temporären Grundwasserabsenkung (im Umfang von bis zu 1 m) sind insbesondere Acker- und Grünlandflächen betroffen, die hinsichtlich ihrer Vegetationsausstattung gering empfindlich sind. Weiterhin sind hiervon auch z.T. alte Gehölzbestände betroffen. Diese Gehölzbestände stocken auf Standorten, welche eine Abdeckung mit einer zwei bis drei Meter mächtigen Schicht aus sehr bindigen (Lehm-)Böden aufweisen. Diese lehmigen Deckschichten

weisen ein sehr hohes Wasserhaltevermögen, insbesondere für Niederschlagswasser auf. Insofern sind die Gehölze nicht darauf angewiesen, sich kontinuierlich aus den darunter liegenden Grundwasserleitern im Lockergestein mit Wasser zu versorgen. In niederschlagsreichen Zeiten ist der Grundwasserstand ohnehin hoch genug, um eine Erreichbarkeit des Grundwasserspiegels durch die Gehölzwurzeln selbst im Falle einer Absenkung weiterhin zuzulassen. Der vorhandene Standort ist somit geeignet, um den betroffenen Gehölzen die Überbrückung der zu erwartenden maximal einjährigen Grundwasserabsenkung schadlos zu ermöglichen.

Fauna: Von der Planung sind Lebensraumfunktionen für Tierarten berührt. Zu nennen ist zum einen die Vogel-Lebensgemeinschaft der offenen Feldflur (Feldlerche, Schafstelze etc.), die im Bereich des Klinik-Standortes Teilflächen ihres Lebensraums verliert.

Weiterhin erfüllt das Plangebiet Funktionen als Jagdlebensraum für Fledermäuse. Diese Funktionen werden mit dem Bau des Klinikums nicht vollständig entwertet, aber teilweise beeinträchtigt.

Weitere faunistische Artengruppen sind entweder ausschließlich mit häufigen Arten im Plangebiet vertreten oder sie konzentrieren sich auf Bereiche (v.a. „Biotop-Teich“), die von dem Vorhaben nicht betroffen sind.

Die Auswirkungen der Planung auf die Fauna sind unter den Gesichtspunkten des besonderen Artenschutzes in Kap. 7.3 der Begründung dargelegt.

Schutzgut Boden

Das Plangebiet wird überwiegend von Pseudogleyen eingenommen. Hierbei handelt es sich um staunasse Böden, örtlich mit Grundwasser im Unterboden. Ausgangsmaterial der Bodenbildung ist Löß über Grundmoräne oder über Ton der Unterkreide. Die nordwestliche Ecke des Plangebietes ist als Gley anzusprechen mit verbrauntem Oberboden.

Als Böden mit besonderen Werten werden bestimmte Bodenausprägungen bezeichnet, denen für den Ressourcenschutz und/oder den Naturschutz eine besondere Bedeutung zukommt. Hierunter fallen Böden, die weitgehend vom Menschen unbeeinträchtigt sind (naturnahe Böden), die sich durch besondere Standortverhältnisse auszeichnen (Sonder- und Extremstandorte), die landesweit oder regional nur eine sehr geringe Verbreitung aufweisen (seltene Böden) oder die eine besondere kulturhistorische oder naturhistorische und geowissenschaftliche Bedeutung aufweisen.

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Böden mit besonderen Werten vorhanden.

Gemäß Einstufung des Niedersächsischen LBEG¹ handelt es sich im Untersuchungsgebiet überwiegend um Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Lediglich schmale Flächen entlang der Nebengewässer der Bückeburger Aue weisen eine geringere Bodengüte auf.

Nach Überprüfung des Altlastenverzeichnisses des Landkreises Schaumburg ist festzustellen, dass im Plangebiet keine Altablagerungen bekannt und auch keine Altlasten-Verdachtsflächen vorhanden sind (Stellungnahme des LK Schaumburg vom 10.08.2010).

Bezüglich möglicher Kampfmittel ist festzustellen, dass die Luftbilder der Alliierten keine Bombardierung des Plangebietes zeigen, so dass seitens des Kampfmittelbeseitigungsdienstes keine

¹ LBEG = Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Bedenken gegen die Planung bestehen (Stellungnahme der Zentralen Polizeidirektion vom 28.07.2010).

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Das geplante Vorhaben hat erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden insbesondere aufgrund von Überbauung und Befestigung von Böden durch Gebäude sowie durch Zufahrten, Stellplätze etc. eintreten. Im festgesetzten Sondergebiet darf der Anteil der Versiegelung bis zu 80 % betragen (Grundflächenzahl 0,8). Hieraus ergibt sich eine maximal überbaute und befestigte Fläche von 6,26 ha. In dieser Fläche ist der maximal zulässige Versiegelungsumfang durch Haupt- und Nebengebäude, Zufahrten, Stellplätze, Wirtschaftshof, Hubschrauberlandeplatz, Fußwege etc. enthalten. Die geplanten Straßenverkehrsflächen zur Erschließung des Klinikums werden vollständig von der Planfeststellung für die K 73n mit erfasst. Eine Berücksichtigung der hiermit verbundenen Umweltauswirkungen erfolgt nicht im vorliegenden Bebauungsplan, sondern im Planfeststellungsverfahren.

Die Fußwege in den randlichen privaten Grünflächen werden einen untergeordneten Flächenanteil einnehmen, der auf der Ebene der Bauleitplanung noch nicht exakt ermittelt werden kann. Die hiermit verbundene Bodenbeeinträchtigung ist in der Eingriffsbilanzierung darüber berücksichtigt, dass diese Grünflächen als „intensiv gepflegter Park“ (PAI) in die Bilanz eingestellt werden.

Die landwirtschaftlichen Wege, welche im Osten und Westen in den Geltungsbereich einbezogen sind, weisen im Bestand eine befestigte Fahrbahnfläche in einer Breite von rd. 3 m auf.

Für den Weg am westlichen Rand des Geltungsbereichs ist eine Aufhöhung der wassergebundenen, teilweise begrünnten Fahrstreifen um ca. 0,30 m vorgesehen. Da mit dieser Aufhöhung eine randliche Angleichung an das vorhandene Gelände erforderlich ist, wird vorliegend von einer Verbreiterung der befestigten Wegefläche um 0,60 m ausgegangen. Dieser Streifen in einem Umfang von insgesamt 350 m² wird als Eingriff in das Schutzgut Boden gewertet.

Der östliche Weg („Auf dem Stapel“), der im Bestand bereits asphaltiert ist, wird in seiner Breite und seinem Oberflächenbelag nicht verändert, so dass hier keine zusätzlichen Bodenbeeinträchtigungen hervorgerufen werden.

Weitere Bodenbeeinträchtigungen entstehen durch Bodenauf- und -abtrag. Da das Gelände weitgehend eben bzw. leicht geneigt ist, ist der Umfang des erforderlichen Niveaueausgleichs vergleichsweise gering. Dennoch werden im Zuge der Baumaßnahme in großem Umfang Bodenbewegungen auf dem gesamten Klinikgelände stattfinden, um die Fundamentierung der Gebäude, die Anlage eines Untergeschosses und die Neugestaltung des gesamten Geländes durchzuführen.

Entlang des Wirtschaftsweges im Osten („Auf dem Stapel“) befindet sich zwischen Fahrbahn und Klinikgelände ein Straßengraben, der verfüllt wird (s. Schutzgut Wasser).

Schutzgut Wasser

Grundwasser:

Beschaffenheit:

Die Beschaffenheit des Grundwasser ist überwiegend als sehr gut einzustufen. Die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung werden bezüglich Schadstoffparameter eingehalten. Hervorzuheben sind allerdings die erhöhten Eisengehalte (3,6 mg/l) und die erhöhten Mangangehalte (0,2 mg/l). Im Fall einer Grundwassernutzung ist eine Wasseraufbereitung erforderlich.

Auswirkungen während der Bauphase:

Die Baugrube für das Klinikum muss während der Bauarbeiten durch eine Wasserhaltung trocken gehalten werden. Mit der Baugrube wird in die gespannten Grundwasserleiter im Lockergestein und im Festgestein eingegriffen und auf diese Weise eine künstliche temporäre Druckentlastung des Grundwassers erzeugt.

Der aufgrund überschlägiger Berechnungen ermittelte Absenkungstrichter um die Baugrube weist eine Reichweite in Richtung Westen von etwa 200 m (mit einer Absenkung > 0,1 m) auf. In Richtung Norden und Süden sind ebenfalls etwa 200 m Reichweite anzusetzen. In Richtung Osten ist die Reichweite aufgrund der geringeren Durchlässigkeit mit etwa 150 m etwas niedriger anzusetzen. In einer Entfernung von 80 bis 110 m von der Baugrube ist eine Grundwasserabsenkung von 0,5 m zu erwarten, in einer Entfernung von etwa 50 bis 60 m eine Absenkung von etwa 1,0 m.

Auswirkungen nach Fertigstellung des Gebäudes:

Die hydrogeologischen Untersuchungen zeigen, dass das geplante Gebäude voraussichtlich dauerhaft im Grundwasserkörper stehen wird. Es ist daher davon auszugehen, dass es ohne weitere Maßnahmen der Wasserableitung bei hohen Grundwasserständen (z.B. im Winter und im Frühjahr) zu Grundwasseraustritten im Nah-Bereich des Gebäudes kommen würde. Weiterhin stellt das Gebäude für den Grundwasserabstrom eine Barriere dar. Aufgrund der Querschnittsverengung im Lockergesteinsgrundwasserleiter wird ein Grundwasseraufstau am östlichen Gebäuderand im Grundwasseranstrombereich erzeugt. Das Grundwasser muss daher voraussichtlich dauerhaft im Bereich des Gebäudes, zumindest zu einem Teil, abgesenkt und abgeleitet werden.

Auswirkungen auf die Flächen außerhalb des Klinikum-Grundstückes:

Zur Frage möglicher Auswirkungen auf Umweltbereiche und Schutzgüter außerhalb des Klinikum-Grundstückes können folgende Ergebnisse vorgelegt werden:

Die Auswirkungen der Grundwasserabsenkung werden nur temporär während der Bauphase wirksam sein. Nach Beendigung der Bauphase mit der Baugrubenwasserhaltung gehen die Grundwasserabsenkungen außerhalb des Grundstücks wieder vollständig zurück. Die Einleitmengen während der Wasserhaltung in den Vorfluter Aue werden je nach Jahreszeit und Grundwasserständen voraussichtlich bis zu etwa 30 bis 60 m³/h betragen.

Nach Fertigstellung des Gebäudes muss das gespannte Grundwasser im Nahbereich des Bauwerkes dauerhaft abgesenkt und abgeleitet werden, um ein unkontrolliertes Austreten von Grundwasser in diesem Bereich zu verhindern. Die Absenkungsbeträge und die Pumpmengen dabei sind geringer als während der Bauwasserhaltung. Die Grundwasserabsenkung wird vermutlich nur auf das Grundstück selbst beschränkt bleiben. Die erforderlichen Pumpmengen sind

in jedem Fall deutlich geringer, als während der Phase der Bauwasserhaltung. Bei einer Grundwasserentnahme wird dauerhaft eine Einleitstelle in die Aue benötigt.

Zu allen das Grundwasser betreffenden Maßnahmen sowohl temporär während der Bauphase als auch dauerhaft sind die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen einzuholen.

Ein baubegleitendes Monitoring der Grundwasserverhältnisse ist erforderlich. Art, Dauer und Umfang des Monitorings sind im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens bzw. des Baugenehmigungsverfahrens festzulegen.

Oberflächengewässer:

Auf den Hochwasserabfluss innerhalb des gesetzlichen und tatsächlichen Überschwemmungsgebietes der Bückeberger Aue hat das geplante Vorhaben keine Auswirkungen.

Oberflächengewässer werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Einleitungen in die Aue (im Zuge der Wasserhaltung) dürfen nur mit unbelastetem Wasser erfolgen. Einzelheiten sind in einem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren zu klären.

Auch die kleineren Bäche, die nördlich und südlich des Geltungsbereichs, von den Hangbereichen der Bückeberge der Bückeberger Aue zufließen, werden nicht beeinträchtigt. Unmittelbar durch das Vorhaben beeinflusst werden somit lediglich die wegebegleitenden Gräben, welche im Zuge der Erschließung und der Entwässerung des Klinikums den geänderten Anforderungen an die Vorflut entsprechend umzugestaltet sind.

Sowohl auf der West-, als auch auf der Ostseite des Wirtschaftsweges „Auf dem Stapel“ befinden sich Gräben zur Ableitung von Oberflächenwasser. Von besonderer Bedeutung ist der Graben an der Ostseite des Weges, denn dieser entwässert Einzugsgebiete, die sich teilweise bis weit in die Hangbereiche der Bückeberge erstrecken (Größe ca. 55 ha). Zum Schutz des unterhalb liegenden Klinikgeländes soll dieser Graben so ausgebaut werden, dass ein 20-jähriger Regen schadlos abgeführt werden kann. Hierfür ist eine Aufweitung des Profils und eine Vergrößerung der Durchlässe erforderlich. Der Graben an der Westseite des Wirtschaftsweges verliert damit seine Funktion und wird verfüllt. Innerhalb des festgesetzten Pflanzstreifens am östlichen Rand des Baugebietes ist sicherheitshalber ein Erdwall mit einer Höhe von mind. 0,60 m bis max. 1,20 m über Oberkante Fahrbahn des Wirtschaftsweges „Auf dem Stapel“ als Schutz gegen eindringendes Oberflächenwasser bei Extremregenereignissen anzulegen.

Der Graben am Wirtschaftsweg westlich des Klinikgeländes entwässert nach Fertigstellung der Klinik nur noch ein sehr kleines Einzugsgebiet. Durchlässe, die ursprünglich als Feldüberfahrt genutzt wurden, können zurückgebaut werden; dafür müssen jedoch entsprechend der geänderten Nutzung (Fußweg zur Klinik etc.) neue Durchlässe gebaut bzw. vorhandene Durchlässe verlängert werden.

Das durch Versiegelungen auf dem Klinikgelände vermehrt anfallende Oberflächenwasser wird im Trennsystem gesammelt und einer Fläche für die Rückhaltung zugeführt. Diese befindet sich am nordwestlichen Rand des Klinikgeländes, außerhalb des Geltungsbereiches.

Das geplante Rückhaltebecken (RRB) wird so ausgelegt, dass ein Starkregenereignis, das statistisch höchstens einmal in 50 Jahren vorkommt, zurückgehalten werden kann, wobei der gedroselte Abfluss einen Wert von 5 l/sec. pro ha kanalisiertem Einzugsgebiet nicht überschreiten darf. Hierfür wird ein Stauvolumen von ca. 2.400 m³ benötigt. Das Becken soll naturnah gestaltet werden und Böschungen mit einer Neigung von ca. 1:2 erhalten. Der Beckenauslass

(=Einleitungsstelle) sowie der Notüberlauf werden in einen kleinen, parallel zu einem Wirtschaftsweg verlaufenden Bach geleitet, der nach ca. 500 m in die Bückeberger Aue mündet. Aufgrund der mangelnden Leistungsfähigkeit des Vorfluters für die Abläufe aus dem RRB soll für extreme Regenereignisse eine Flutmulde geschaffen werden, die zunächst parallel zum Wirtschaftsweg und im weiteren Verlauf durch die freie Feldmark bis zur Bückeberger Aue verläuft. Die Mulde soll nur im Hochwasserfall beaufschlagt werden. RRB, Graben und Flutmulde liegen außerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes. Alle Maßnahmen an den Gewässern sowie die Rückhaltung und Einleitung von Oberflächenwasser über das RRB werden im Rahmen des gesonderten wasserrechtlichen Verfahrens behandelt. Die Maßnahmen sind mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Schaumburg als zuständige Behörde bereits abgestimmt, die grundsätzliche Bereitschaft zur Erteilung der Genehmigungen wurde signalisiert. Für Maßnahmen an den Gewässern innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist die naturschutzrechtliche Kompensation bereits mit in dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Es ist beabsichtigt, einen Teil der erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen entlang der Bückeberger Aue zu realisieren (Gewässerrandstreifen, Überflutungsbereiche etc.). Auf diese Weise wird eine Verbesserung der ökologischen Situation an diesem Gewässer bewirkt. Auch diese Ausgleichsmaßnahmen entlang des Gewässers wurden mit der Unteren Wasserbehörde sowie dem Unterhaltungsverband abgestimmt.

Schutzgut Klima/Luft

Von dem Plangebiet selbst gehen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft aus. Das Klinikum verursacht keine Luftschadstoff-Immissionen in einem Umfang, welcher zu einer relevanten Verschlechterung der Luftqualität führen würde.

Die genehmigungsrelevanten Fragestellungen bezüglich erforderlicher Heizungs-, Kühlungs-, Klima- und Lüftungsanlagen sind auf der Ebene des Zulassungsverfahrens (nach BImSchG oder nach Bauordnungsrecht) zu regeln. Ein grundsätzlicher Regelungsbedarf auf der Ebene des Bebauungsplanes ist diesbezüglich nicht vorhanden.

Da im Geltungsbereich keine besonderen klimatischen Ausgleichsfunktionen wirksam sind, welche einen Bezug zu städtischen Wirkräumen haben, sind diesbezüglich keine Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten.

Mittelbare Auswirkungen auf das Schutzgut ‚Klima/Luft‘ ergeben sich durch den vom Klinikum verursachten Mehrverkehr im nachgeordneten Straßennetz. Eine besondere Relevanz bezüglich Luftschadstoffe kommt hierbei dem Kurort Bad Eilsen zu. Weitergehende Ausführungen hierzu enthält Kapitel 3.8 der Begründung. Trotz der etwas zunehmenden Verkehrsbelastung sind keine negativen Auswirkungen auf die Luftschadstoffbelastung (insbesondere durch Stickstoffdioxid) innerhalb des Kurbezirks von Bad Eilsen zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Im naturschutzrechtlichen Sinne bereitet der Bebauungsplan, welcher die Errichtung des Klinikums einschließlich Nebenanlagen ermöglicht, eine erhebliche Beeinträchtigung des Land-

schaftsbildes vor². Der charakteristische Eindruck einer von landwirtschaftlicher Nutzung geprägten Kulturlandschaft wird durch die Errichtung des geplanten großen Baukörpers nebst Stellplätzen, Zufahrten etc. nachhaltig gestört.

Die aus den Ortsrandlagen von Vehlen, Obernkirchen, Röhrkasten und Ahnsen vorhandenen Sichtbeziehungen in die freie Landschaft werden durch das Klinikum als großvolumiges und technisches Bauwerk beeinträchtigt.

Ein landwirtschaftlich genutzter und durch Gehölze, Fließgewässer, Ortsränder und das natürliche Relief geprägter Landschaftsraum wird durch die geplante Bebauung in seiner Naturnähe, Vielfalt und Eigenart beeinträchtigt.

Weiterhin gehen auch akustische Beeinträchtigungen von dem Klinikums aus. Hier sind Schallimmissionen aufzuführen, die durch den Verkehr, den Hubschrauberlandeplatz sowie - in geringerem Maße - durch den Betrieb des Klinikums (z.B. durch Anlieferungen im Wirtschaftshof) verursacht werden.

Beeinträchtigungen erfolgen auch während der Dämmerungs- und Nachtzeiten, da Lichtimmissionen von der Beleuchtung der Zufahrten, der Stellplätzen und des Eingangsbereichs sowie der Fensterfronten ausgehen werden.

Auch während der ca. 18 Monate dauernden Bauphase kommt es zu optischen Beeinträchtigungen der Landschaft durch den Baubetrieb. Auch akustische Beeinträchtigungen gehen von dem Baubetrieb aus. Dies gilt v.a. für den Einsatz von Baumaschinen und von Transportfahrzeugen (z.B. beim Abtransport des Bodenaushubs).

Der Bebauungsplan sieht verschiedene Vorkehrungen vor, um diese Beeinträchtigungen zu vermindern. Zu nennen sind insbesondere:

- Festsetzung einer Höhenbegrenzung für bauliche Anlagen auf 95 m ü.NHN (entspricht ca. einer Höhe von ca. 25 m über Grund). Eine Überschreitung dieser Höhe ist in begrenztem Maße (max. 3 m) für eine Schornsteinanlage zulässig.
- Festsetzung zur Minimierung von Lichtimmissionen durch die Verwendung von LED oder Natriumdampf-Lampen, die Vermeidung von ungerichtet abstrahlenden oder nach oben gerichteten Leuchten etc.
- Festsetzung zur zulässigen Größe und Höhe von Werbeanlagen.
- Örtliche Bauvorschrift mit Regelungen zur Dach- und Fassadengestaltung.

Weiterhin wird eine umfangreiche Eingrünung des gesamten Klinikgeländes verbindlich vorgeschrieben. Sie besteht aus

- relativ dichten und geschlossenen Abpflanzungen entlang der äußeren Ränder des Sondergebietes,
- der Eingrünung der Stellplätze durch Baumpflanzungen (mind. ca. 120 Bäume),
- der Pflanzung von 300 weiteren Bäumen, verteilt über das Klinikgelände.

² Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG werden Eingriffe definiert als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen“.

Diese, in Kap. 7.4 der Begründung näher beschriebenen Maßnahmen, tragen in hohem Maße zur Eingrünung des Klinikums und zur Neugestaltung des vom Eingriff betroffenen Landschaftsraumes bei.

Darüber hinaus werden weitere landschaftsbildwirksame Ausgleichsmaßnahmen für das Klinikum (sowie für den Neubau der Kreisstraße 73) in der Umgebung des Geltungsbereichs durchgeführt.

Die trotz der vorstehenden Maßnahmen verbleibende Veränderung des Landschaftsbildes wird wegen der für die Planung sprechenden Belange hingenommen.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Negative Auswirkungen auf Kulturgüter sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Die Vorschriften des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bezüglich möglicher archäologischer Bodenfunde werden beachtet.

Als Sachgüter sind – wie in Kap. 7.1 der Begründung dargelegt, die landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wege zu berücksichtigen. Die Bodenordnung im Plangebiet ist ausschließlich über privatrechtliche Verträge mit den Eigentümern und unter Einbeziehung der Bewirtschafter erfolgt. Betriebliche Notlagen ergeben sich aufgrund der Flächeninanspruchnahme nicht. Soweit von den Betrieben gewünscht, werden landwirtschaftliche Ersatzflächen zur Verfügung gestellt. Weitere Ausführungen zu landwirtschaftlichen Belangen finden sich in Kap. 3.5 der Begründung. Weitere Sachgüter sind im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung nicht relevant.

2.2 Artenschutzrechtliche Beurteilung des Bebauungsplanes

Besondere artenschutzrechtlichen Anforderungen leiten sich zum einen aus dem Bundesnaturschutzgesetz (§§ 44, 45 BNatSchG) sowie darüber hinaus unmittelbar aus den europäischen Richtlinien (FFH-Richtlinie 92/43/EWG und EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG) ab.

Für die Anwendung des besonderen Artenschutzes sind insbesondere die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG („Zugriffsverbote“) sowie die in § 45 BNatSchG geregelten Ausnahmen von diesen Verboten relevant. Die Vorschriften des Artenschutzes sind striktes Recht und waren somit abwägungsfest zu beachten.

Schutzgegenstand des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten. Die Bewältigung des Artenschutzes erfolgt entsprechend den gesetzlichen Anforderungen auf verschiedenen Ebenen:

- Beeinträchtigungen der nach Anhang IV FFH-RL oder nach Art. 1 VSchRL besonders bzw. streng geschützten Arten werden in den vorliegenden Ausführungen behandelt;
- Für Beeinträchtigungen der weiteren (national) besonders bzw. streng geschützten Arten gilt die Annahme, dass sie im Rahmen der fachgerechten Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung kompensiert werden, so dass eine gesonderte Behandlung im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht erforderlich ist (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG).

Artenschutz im Bebauungsplan:

Da ein Bebauungsplan nicht unmittelbar die Zulassung eines Vorhabens zur Folge hat, sondern lediglich der planerischen Vorbereitung baulicher Maßnahmen dient, können sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auch noch nicht auf dieser Planungsebene verwirklichen. Erst die Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplanes im Zuge von Zulassung und Bau von konkreten Vorhaben kann einen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote auslösen. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) kann - soweit erforderlich - somit nicht für einen Bebauungsplan, sondern erst für das nachfolgende Zulassungsverfahren erteilt werden. Trotz dieser Rechtslage war der Artenschutz dennoch bereits auf der Ebene des Bebauungsplanes zu berücksichtigen, da er andernfalls ggf. als rechtliches Hindernis der Verwirklichung des Planes entgegenstehen könnte. Bei den artenschutzrechtlichen Bestimmungen handelt es sich um striktes Recht, welches keiner Abwägung mit anderen Belangen unterliegt. Im Zuge der Planaufstellung war daher zu prüfen, ob bei der Verwirklichung der Festsetzungen artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden könnten und - sofern dies zutrifft - ob ggf. die in § 45 Abs. 7 BNatSchG normierten Gründe für das Erteilen einer Ausnahme vorliegen.

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Beurteilung ist Folgendes festzustellen:

Der Beginn der Baumaßnahme mit Räumung des Baufeldes und Rodung von Gehölzen soll zum Schutz wildlebender Vogelarten nur außerhalb der regelmäßigen Brutzeit erfolgen. Zur zeitlichen Abgrenzung der Brutzeit können analog die Fristen berücksichtigt werden, die in § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG genannt sind. Eine Freilegung des Baufeldes ist somit zu vermeiden im Zeitraum zwischen 1. März und 30. September. Sofern Arbeiten innerhalb der Vogelbrutzeit unvermeidbar sind, kann vor Beginn der Baumaßnahmen eine Überprüfung des Baufeldes auf vorhandene Vogelbruten stattfinden. Diese Überprüfung ist ausschließlich durch erfahrenes, ornithologisch versiertes Fachpersonal (einschlägig qualifizierte Dipl.-Biol. oder Dipl.-Ing. Landschaftsplaner) durchzuführen. Wenn hierbei festgestellt wird, dass eine Zerstörung besetzter Nester nicht auszuschließen ist, ist zu prüfen, ob die Ausnahmetatbestände des § 44 Abs. 5 BNatSchG einschlägig sind, oder ob durch die Unteren Naturschutzbehörde eine Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) erteilt werden kann.

Für die Art Feldlerche ist die Durchführung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich. Eine Beschreibung dieser Maßnahme erfolgt in Kap. 7.4.4. Mit dieser Maßnahme wird der Eintritt einer erheblichen Beeinträchtigung vermieden. Für alle weiteren geprüften Vogelarten (Mäusebussard, Uhu) sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen. Eine Ausnahmeprüfung (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG) ist nicht erforderlich. Voraussetzung für diese Feststellung ist die Einhaltung der beschriebenen Bauzeitenregelung.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Fledermausfauna lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Mit dem geplanten Klinikum werden Veränderungen innerhalb des Jagdhabitats von Fledermäusen vorgenommen. Fledermausquartiere sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Die im Plangebiet vorhandenen Jagd- und Nahrungshabitate der Fledermäuse fallen nicht unter die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten aufgrund der vorliegenden Planung für diese Artengruppe nicht auf.

Fazit: Bei Beachtung der o.g. Regelungen für die Bauzeiten sowie nach Durchführung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (für die Feldlerche) sind keine Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) zu erwarten.

2.3 Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

In § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG ist geregelt, dass die Berücksichtigung der Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung abschließend in der Bauleitplanung zu erfolgen hat. Für den Bebauungsplan V9 „Gesamtklinikum Schaumburger Land“ wurde daher eine detaillierte Eingriffsbilanzierung und Ausgleichsermittlung vorgenommen.

Die Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft erfolgte insbesondere durch die Wahl des Standortes auf einer Ackerfläche, die keine besonderen Werte und Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes aufweist. Der Geltungsbereich weist somit eine relativ geringe Empfindlichkeit von Natur und Landschaft auf.

Durch eine örtliche Bauvorschrift mit Festsetzungen insbesondere zur Farbgebung der Anlage werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild begrenzt. Weiterhin wurde eine Höhenbegrenzung der Gebäude festgesetzt.

Durch ein schonendes Bodenmanagement sollen im Zuge der Baudurchführung die Funktionen des Oberbodens für den Naturhaushalt weitgehend erhalten bleiben. Hierfür sind die Festsetzungen und Hinweise zum Bodenschutz sowie die Vorgaben der DIN 18915 (Bodenarbeiten) zu beachten.

Übersicht über die erheblichen Beeinträchtigungen

Durch den Bebauungsplan V9 „Gesamtklinikum Schaumburger Land“ werden Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG vorbereitet. Es handelt sich um die im Folgenden aufgeführten erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter, die bei maximaler Ausnutzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erwarten sind:

- Eingriff in das Schutzgut Boden durch zusätzliche Bodenversiegelung und -befestigung in einem Umfang von ca. 6,25 ha.
- Beeinträchtigung von Böden durch Auf- und Abtrag (Mulden, Böschungen, Verwallungen).
- Erhöhung des Oberflächenabflusses und Verringerung der Versickerung (Grundwasserneubildung) durch Bodenversiegelung. Hierdurch erfolgt eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser.
- In das Schutzgut Landschaftsbild wird durch die Errichtung der Baukörper sowie durch die Inanspruchnahme von mehreren Hektar Fläche in der freien Landschaft eingegriffen.
- Von den Baumaßnahmen sind Lebensräume der offenen Feldflur betroffen, welchen eine Bedeutung für die Brutvogelfauna zukommt. Biotoptypen mit wertvollen Lebensraumfunktionen werden von der Planung nicht berührt.
- Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft sind durch den Bebauungsplan nicht zu erwarten.

Als Ergebnis der Bilanzierung der erheblichen Beeinträchtigungen wird ein Defizit von 50.510 Werteinheiten für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes V9 „Gesamtklinikum Schaumburger Land“ festgestellt, welches durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren ist.

Bilanzierung der externen Ausgleichsmaßnahmen

Auf den externen Ausgleichsflächen werden überwiegend Lebensräume geschaffen, die nicht oder nur extensiv bewirtschaftet bzw. gepflegt werden (Gewässerrandstreifen, Überflutungsbereiche, Sukzessionsflächen, mesophile Gebüsche, Feldgehölze, Ruderalflächen etc.). Diese Flächen werden jeweils mit Wertfaktoren von 2,5 (Gehölzstreifen entlang von Wegen) bis zu 3,5 (Gewässerrandstreifen, Überflutungsflächen, größere Sukzessionsflächen) bilanziert, auch wenn sich langfristig z.T. wertvollere Lebensräume (z.B. naturnahes Feldgehölz, naturnaher Waldrand) hieraus entwickeln können.

Bei den ausgewählten Flächen handelt es sich überwiegend um Acker, teilweises auch intensiv genutztes Grünland. Auf den Flächen vorhandene, wertvollere Biotope bleiben erhalten und können sich weiter ausdehnen und entwickeln. Im Bereich eines Kerbtals (Maßnahme 3) sind im Rahmen von Stilllegungsprogrammen zeitlich befristete Ackerbrachen entstanden, die sich über die geplanten Maßnahmen dauerhaft sichern und weiterentwickeln lassen. Sie grenzen unmittelbar an wertvolle Biotope an und bilden somit zusätzlich einen Puffer gegenüber der umgebenden Ackernutzung. In der Bilanzierung des Ist-Zustandes ist für die Ackerbrachen ein Wertfaktor von 1 (wie Acker) anzusetzen³.

Die Auswahl der Ausgleichsflächen und -maßnahmen orientiert sich daran, die vom Eingriff betroffenen Werte und Funktionen des Naturhaushalts im lokalen räumlichen Zusammenhang zu kompensieren. Zudem lassen sich die Maßnahmen im Sinne eines Gesamtkonzeptes mit den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen:

- zum Neubau der Kreisstraße 73 (Planfeststellungsverfahren),
- zur Anlage des Regenrückhaltebeckens und weiterer Umbau- und Ertüchtigungsmaßnahmen der Gewässer (Wasserrechtliches Verfahren),
- zu Wegebaumaßnahmen, Baumfällungen etc. im Landschaftsschutzgebiet (Befreiungsverfahren) und
- zu sonstigen eventuellen Maßnahmen z.B. Wegeertüchtigung für Baustraßen etc. (Baugenehmigungsverfahren oder Wasserrechtliche Verfahren)

verbinden. So werden u.a. die entlang der Bückeburger Aue im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Kreisstraße vorgesehenen Gewässerrandstreifen und Abgrabungsbereiche, zur Schaffung von Überflutungsbereichen und zur Förderung der natürlichen Gewässerentwicklung, fortgeführt, ebenso Baumreihen entlang von Wegen. Aus den großflächigen Zusammenhängen

³ Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 zuletzt geändert durch Artikel 62a des Gesetzes zur Anpassung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Hinblick auf den Vertrag von Lissabon vom 9.12.2010:

§ 1 (1): „Flächen, die [...] über Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik oder über sonstige Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe stillgelegt worden sind, gelten weiterhin als landwirtschaftlich genutzte Flächen.“

§ 1 (3): „Bei der Anwendung der [...] Rechtsvorschriften bleibt die infolge der Stilllegung geänderte Beschaffenheit der von Absatz 1 erfassten Flächen unberücksichtigt. Insbesondere bleibt das Recht, diese Flächen nach Beendigung der Stilllegungsperiode in derselben Art und demselben Umfang wie zum Zeitpunkt vor der Stilllegung nutzen zu können, unberührt.“

entstehende Synergieeffekte wirken sich positiv auf Natur und Landschaft im Landschaftsraum aus.

- Mit der Bilanzierung wird unmittelbar belegt, dass der Verlust von Biotopen im Eingriffsgebiet mit der Entwicklung von naturnahen Biotopkomplexe und Kleinstrukturen im naturräumlichen Zusammenhang kompensiert wird. Es handelt sich um Kompensationsmaßnahmen, die in hohem Maße auch der Avifauna als Lebensraum dienen werden, auch wenn im Einzelnen z.T. andere Arten davon profitieren werden, als diejenigen, die von dem Eingriffsvorhaben betroffen sind (v.a. Ausgleichsflächen Nr. 3).
- Der Verlust und die Beeinträchtigung von natürlichen Bodenfunktionen werden durch die Herausnahme von Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung kompensiert. Dem Schutzgut Boden dienen somit insbesondere die Maßnahmen auf der Kompensationsfläche innerhalb des Geltungsbereiches (extensive Grünfläche - Streuobstwiese) sowie die externen Ausgleichsflächen Nr. 1 bis 3. Weiterhin wird auf diesen Flächen der Eintrag von Nährstoffen aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung in das Grundwasser vermieden (Schutzgut Grundwasser).
- Als Ausgleich für das Schutzgut Landschaftsbild werden zum einen umfangreiche Maßnahmen zur Eingrünung des Plangebietes vorgesehen (Neugestaltung des Landschaftsbildes). Zum anderen werden auf den Ausgleichsflächen gezielt Maßnahmen entwickelt, die zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes führen. Die Ausgleichsmaßnahmen dienen der Wiederherstellung des Landschaftsbildes innerhalb des vom Eingriff betroffenen Raumes, insbesondere sofern eine Gestaltung mit hochstämmigen großkronigen Laubbäumen und sonstigen Gehölzen vorgenommen wird (v.a. Streuobstwiese, wegebegleitende Gehölzstreifen und Baumreihen).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der Anwendung des Biotopwertverfahrens gem. Nieders. Städtetag (2008) grundsätzlich alle Schutzgüter der Eingriffsregelung Berücksichtigung finden. Darüber hinaus wurde bei der Ausgestaltung der Ausgleichskonzeption besonderer Wert darauf gelegt, dass die vom Eingriff betroffenen Werte und Funktionen der Schutzgüter im Einzelnen durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen im betroffenen Raum kompensiert werden.

Die festgesetzten Maßnahmen innerhalb und außerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs sind detailliert in der Begründung beschrieben. Hinzu kommt die artenschutzrechtliche Maßnahme für die Feldlerche. Diese ist ebenfalls in der Begründung ausführlich beschrieben.

2.4 Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Über die genannten Maßnahmen hinaus sind keine sonstigen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung nachteiliger Auswirkungen vorgesehen.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

3.1 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB)

Standortwahl Klinikum / Raumordnung

Die zur Standortfindung im Rahmen der Flächennutzungsplanung durchgeführten Untersuchungen werden angezweifelt und für vorgeschoben gehalten, um den Suchraum Obernkirchen zu rechtfertigen und so die wirtschaftlich angeschlagene Stadt zu unterstützen. Der Standort wird für falsch gehalten (insbesondere zu weit südlich und zu nah zum Klinikum Minden) und eine weitere Abwanderung der Patienten befürchtet.

Es wird ein Verstoß gegen das regionale Raumordnungsprogramm Schaumburgs gesehen, da die Zuweisung zentralörtlicher Funktionen für Mittel- und Grundzentren missachtet wurde. Die Ansiedlung eines Zentralklinikums sei mit einem Grundzentrum wie Obernkirchen unvereinbar.

Das Leader-Konzept sei nicht ausreichend einbezogen worden.

Der Abwägung zwischen den diversen untersuchten Einzelflächen im Bereich Obernkirchen wird eine Vorentscheidung für den jetzt geplanten Standort und eine lediglich „pro forma“-Betrachtung von Alternativen unterstellt.

Information und Einbeziehung der Bürger bei der Standortsuche sei zu gering gewesen. Die mangelnde, frühzeitige Mitwirkungsmöglichkeit der Bevölkerung bei der Standortauswahl kommen einem Abwägungsausfall gleich.

Die Zentralisierung des Klinikums durch einen Bau am geplanten Standort habe insgesamt negative Auswirkung auf das soziale Gefüge und auf die Lebensqualität im Landkreis Schaumburg. Einwohner aus Bereichen mit niedriger Bevölkerungsdichte werden durch den Neubau des Klinikums gezwungen, lange Wege zurückzulegen. Es kommt zur Ausgrenzung von Einwohnern, die nicht dazu imstande sind, die langen Wege zurückzulegen. Betroffen sind vor allem Behinderte, ältere oder sozial schwache Personen

Die Standortfindung für das Gesamtklinikum Schaumburger Land ist das Ergebnis eines umfassenden Standortvergleichs auf der Ebene der Flächennutzungsplanung. Der Standortvergleich beruht dabei auf einer abgestuften und nach objektiven Kriterien vorgenommenen Eingrenzung eines Suchraumes für das geplante Gesamtklinikum bis hin zur konkreten Untersuchung einzelner Flächen (darunter auch Vorschläge der Bevölkerung) hinsichtlich ihrer Eignung für das geplante Vorhaben.

Bei der Suche nach einem geeigneten Standort wurde unter Einbeziehung der Patientenströme eine Lage zwischen den drei bestehenden Kliniken und damit auch zwischen den Mittelzentren Bückeberg, Rinteln und Stadthagen angestrebt. Dies dient einer günstigen Erreichbarkeit des Klinikums, insbesondere aus Gebieten mit hoher Einwohnerzahl.

Ein Verstoß gegen das regionale Raumordnungsprogramm ist nicht ersichtlich. Zur Raumordnung (u.a. auch zur Thematik Mittelzentren) finden sich umfangreiche Erläuterungen sowohl in der Begründung zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch in der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan V9.

Die Standortwahl fügt sich demnach grundsätzlich in das raumordnerische Leitbild der ‚Dezentralen Konzentration‘ in einem polyzentrischen Siedlungsraum ein. Der gewählte Standort

ist zum einen an der Lage und der Versorgungssituation der Mittelzentren im Landkreis Schaumburg orientiert (zentrale Lage zwischen Bückeberg, Rinteln und Stadthagen), zum anderen liegt er in einem Bereich mit grundzentralen Funktionen sowie der Schwerpunktaufgabe ‚Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten‘. Die Planung entspricht daher dem aus der Siedlungsstruktur abgeleiteten Leitbild für die Entwicklung des Landkreises Schaumburg.

Das Regionale Entwicklungskonzept „Leader Schaumburger Land“ ist der Stadt Obernkirchen natürlich bekannt und wird von ihr mit unterstützt. Im Rahmen des Konzeptes sollen strategische Entwicklungsziele und Projektideen erarbeitet werden um Programme der Europäischen Union und des Landes Niedersachsen zur Förderung des ländlichen Raumes zu nutzen. Das Konzept steht unter dem Motto „Kulturregion mit Zukunft“ mit einem entsprechend kulturellen Schwerpunkt.

Das geplante Klinikum stellt dieses Konzept nicht in Frage. Es sichert und fördert die medizinische Versorgung und kann eine wirtschaftliche Stärkung des ländlichen Raumes bewirken. Die damit verbundene Nutzung der freien Landschaft lässt sich, wie bereits dargelegt, nicht vermeiden.

Eine effektive Verbesserung der Abwanderungstendenzen von Patienten in Kliniken der benachbarten Landkreise kann nur erreicht werden, indem die medizinische Versorgung des Landkreises Schaumburg an einem zentralen, gemeinsamen Standort im Rahmen einer Fusion zusammengeführt wird sowie durch gezielte Optimierung und Erweiterung der Fachabteilungsstruktur.

Der gewählte Standort liegt dabei nicht so weit südlich, als dass allein aufgrund der Entfernung ein Verlust potentieller Patienten aus dem nördlichen Kreisgebiet zu erwarten wäre. Auch ist das Klinikum für Patienten aus Rinteln gut zu erreichen, so dass sich diese v.a. durch das attraktive, erweiterte Versorgungsangebot zurückgewinnen lassen.

Die Größe des geplanten Klinikums (Schwerpunktversorgung mit 437 Betten) macht deutlich, dass hier nicht in Konkurrenz zum Klinikum Minden (Maximalversorgung und überregionale Spitzenversorgung mit 864 Betten) geplant wurde. Durch die Zusammenlegung der drei Krankenhäuser Stadthagen, Rinteln und Bückeberg und gezielte Optimierung der Fachabteilungsstrukturen soll das Leistungsspektrum erweitert und so insbesondere die derzeit geringe Eigenversorgungsquote deutlich erhöht und den Abwanderungstendenzen entgegengewirkt werden. Dies kann im Klinikum Minden zu einem teilweisen Verlust von Patienten aus dem Landkreis Schaumburg führen, dient aber letztlich dem berechtigten Interesse der Patienten an einer wohnortnahen Versorgung.

Im Übrigen ist das Klinikum Minden von Obernkirchen (Zentrum) gem. Berechnungen von Routenplanern mindestens 20 Fahrminuten PKW (statt den angeführten 10 min), von Bückeberg (Zentrum) mind. 15 Fahrminuten PKW (statt den angeführten 5 min) entfernt.

Der Standortvergleich führte zu dem Ergebnis, dass der vorgesehene Standort in der Vehler Feldmark gegenüber allen anderen untersuchten Alternativstandorten zu bevorzugen ist. Für ein Vorhaben in der Größenordnung des geplanten Gesamtklinikums steht im Stadtgebiet von Obernkirchen kein geeigneter Standort innerhalb vorhandener Siedlungsbereiche zur Verfügung. Gleiches gilt bzgl. anderer Standorte außerhalb des Stadtgebietes Obernkirchen, und zwar unabhängig davon, dass die Stadt Obernkirchen auf solche Standorte mangels Planungshoheit keinen Zugriff hätte.

In allen Phasen der Planung wurde die Öffentlichkeit im Rahmen öffentlicher Informations- und Diskussionstermine umfassend informiert und mit einbezogen.

Weder das soziale Gefüge, noch die Lebensqualität im Landkreis Schaumburg werden durch die Planung beeinträchtigt. Das Gegenteil ist der Fall. Mit dem neuen Gesamtklinikum wird eine moderne medizinische Versorgung auf hohem Niveau angeboten werden. Es wird eine Anbindung an den öffentlichen Personen-Nahverkehr hergestellt werden. Eine zentrale Lage des Standortes - zwischen den vorhandenen Kliniken in Stadthagen, Rinteln und Bückeburg - war ein wichtiges Kriterium bei der Standortauswahl. Die Erreichbarkeit des Klinikums ist somit für jeden Bewohner des Landkreises gegeben.

Zersiedelung, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Das Projekt wird als ein massiver Eingriff in die freie Landschaft und als einen weiteren Beitrag zur Zersiedelung bewertet. Der massive Flächenverbrauch wird kritisiert. Der Standort wird als besonders sensibler, vor Bebauung zu schützender Außenbereich angesehen und das Vorhaben als nicht privilegiert eingestuft.

Der Freiraumschutz des regionalen Raumordnungsprogrammes Schaumburg (RROP) und der Schutz des Bodens nach Raumordnungsgesetz (v.a. Verminderung des Flächenverbrauch) werden missachtet. Es wird auf die im Raum über das RROP ausgewiesenen Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft (teils mit Gebieten zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes) und das Landschaftsschutzgebiet verwiesen.

Leider ist es häufig der Fall, dass für Vorhaben in der Größenordnung des geplanten Gesamtklinikums keine geeigneten, in Bezug auf Natur und Landschaft und Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche konfliktfreie Standorte innerhalb vorhandener Siedlungsbereiche zur Verfügung stehen und somit keine Alternative zu einer zusätzlichen Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche und zum Eingriff in Natur und Landschaft in der fraglichen Größenordnung besteht. In der Abwägung über einen geeigneten Standort wurden im Rahmen des Verfahrens zur 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Obernkirchen den o.g. Vorteilen des gewählten Standortes der Vorzug gegeben vor dem Schutz der freien Landschaft in diesem Bereich.

Im Übrigen handelt es sich beim geplanten Gesamtklinikum tatsächlich nicht um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich. Eben deshalb war eine Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Das angeführte „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“ sowie das „Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts“ sind im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) dargestellt. Das RROP wird durch den Landkreis Schaumburg aufgestellt. In seiner Stellungnahme vom 10.08.2010 hat der Landkreis mitgeteilt, dass, nach Abwägung aller Belange, die Ziele und Grundsätze des RROP dem geplanten Vorhaben und damit auch der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegenstehen. Gemäß Stellungnahme des Landkreises Schaumburg vom 01.06.12 hat die Untere Landesplanungsbehörde auch keine Bedenken gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes V9. Die Ausgleichsmaßnahmen an der Aue werden raumordnerisch ausdrücklich begrüßt, da sie im Sinne der regionalen Zielsetzungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes stehen. Sie wirken sich förderlich auf das „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“ sowie das „Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts“ aus.

Für das Landschaftsschutzgebiet SHG 10 „Auetal“ wurde zwischenzeitlich eine Aufhebung des Landschaftsschutzes auf Teilflächen durchgeführt. Unter anderem wurde der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes ausgenommen. Teilweise grenzt dieser unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet an. Im Umweltbericht wird das LSG „Auetal“ berücksichtigt.

Landschaftsbild, Erholung

Es wird eine massive Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Naherholung erwartet und die vergleichsweise geringe Empfindlichkeit der Fläche hinsichtlich des Landschaftsbildes ebenso wie eine Aufwertung der Erholungsfunktionen verneint. Eine Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen sei nicht möglich.

Die nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der ruhigen, landschaftsbezogene Erholung im Plangebiet und seiner Umgebung durch den Neubau und den Betrieb des Klinikums sowie den damit verbundenen Verkehr ist in der Begründung zum Bebauungsplan ausführlich beschrieben, ebenso die vorgesehenen Maßnahmen zur Verminderung (u.a. Höhenbegrenzung für bauliche Anlagen, Festsetzung zur Minimierung von Lichtimmissionen, Festsetzung zur zulässigen Größe und Höhe von Werbeanlagen, Örtliche Bauvorschrift mit Regelungen zur Dach- und Fassadengestaltung etc.). Weiterhin wird eine umfangreiche Eingrünung des gesamten Klinikgeländes verbindlich vorgeschrieben. Weitere Maßnahmen tragen in hohem Maße zur Eingrünung des Klinikums und zur Neugestaltung des vom Eingriff betroffenen Landschaftsraumes bei. Darüber hinaus werden landschaftsbildwirksame Ausgleichsmaßnahmen für das Klinikum (sowie für den Neubau der Kreisstraße 73) in der Umgebung des Geltungsbereichs durchgeführt. Den wege- und gewässerbegleitenden Baumreihen und Gehölzstreifen kommt dabei eine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung zu. Weiterhin werden die Belange der Fußgänger und Radfahrer im Zuge der Planung der neuen Kreisstraße durch die Anlage von Rad- und Gehwegen berücksichtigt. Hierdurch wird gewährleistet, dass alle relevanten Wegebeziehungen und insbesondere auch die ausgeschilderten (z.T. regional bedeutsamen) Radwegerouten für die Zukunft aufrecht erhalten bleiben.

Den beschriebenen Beeinträchtigungen für die Naherholung stehen in erheblichem Maße positive Auswirkungen auf das Schutzgut ‚Menschen und menschliche Gesundheit‘ in den Bereichen Gesundheitsversorgung, wirtschaftliche Entwicklung und Arbeitsplätze gegenüber. Diese positiven Auswirkungen betreffen nicht nur die Stadt Obernkirchen, sondern auch die benachbarte Samtgemeinde Eilsen (mit den Kureinrichtungen in Bad Eilsen) sowie den gesamten Landkreis Schaumburg. Die trotz Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleibenden Veränderungen des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung werden wegen der für die Planung sprechenden Belange hingenommen.

Denkmalpflege

Es werden Beeinträchtigungen der Kulturlandschaft befürchtet, insbesondere des Mühlenensembles und der Wehranlagen an der Bückeburger Aue mit ihrer Bedeutung auch für den Fremdenverkehr. Gemäß Landschaftsrahmenplan liegt das Plangebiet in einem zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet geeigneten Bereich. Die Vorgaben des Landschaftsplanes werden nicht ausreichend gewürdigt.

Im Umweltbericht wird das Landschaftsschutzgebiet ‚Auetal‘ mit berücksichtigt ebenso der Schutz und die mögliche Beeinträchtigung der Kulturlandschaft. Unter anderem ist das Mühlenensemble dort explizit erwähnt, es wird durch das geplante Klinikum aufgrund der räumlichen Entfernung allerdings nicht unmittelbar betroffen.

Der Landschaftsplan der Samtgemeinde Eilsen ist im Bebauungsplan der Stadt Obernkirchen nicht erwähnt. Der Landschaftsplan der Stadt Obernkirchen (o.J., ca. 1988) ist mehr als 20 Jahre alt und entspricht nicht mehr den aktuellen fachlichen und methodischen Anforderungen. Dennoch fanden seine Ziele indirekt Beachtung im Rahmen des Bebauungsplanes bzw. der Ausgleichsmaßnahmen (u.a. Entwicklung der Niederung der Bückeburger Aue mit der Zielfunktion Naturschutz). Der Landschaftsplan der Samtgemeinde Eilsen (1979) ist über 30 Jahre alt, enthält aber für den Bereich der Bückeburger Aue ähnliche Zielvorstellungen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird vermisst.

Die Umsetzung der Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt für die Bauleitplanung im Baugesetzbuch (BauGB). Demnach wird für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (s. § 2 (4) BauGB).

Im Umweltbericht als Teil der Begründung zum Bebauungsplan V 9 sind die Schutzgüter der Umweltprüfung in ihrem Bestand umfassend beschrieben und die Auswirkungen des Klinikvorhabens (u.a. Versiegelung Parkplätze) auf diese Schutzgüter eingehend beurteilt.

Ausgleichsmaßnahmen, Natur- und Artenschutz

Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen werden als zu gering eingeschätzt. Die geplante Streuobstwiese sei nur für eine höhere Bewertung vorgeschoben, deren Erhalt und Pflege nicht gesichert.

Die angesetzten Wertigkeiten der Ausgleichsmaßnahmen werden grundsätzlich als zu hoch eingeschätzt, die Beeinträchtigungen der Tierwelt während der langen Bauzeit und darüber hinaus sollten stärker einfließen. Ein Überschuss an Werteinheiten sollte nicht errechnet werden.

Durch die hohen Bauten mit ggf. großen Glasflächen und anderen reflektierende Flächen werden vermehrt Vogelkollisionen befürchtet.

Das an zwischen Bückeburger Aue und der neuen Kreisstraße geplante Rückhaltebecken sollte als Trockenbecken konzipiert sein, um Amphibienwanderungen über die Straße zu vermeiden.

Es werden ergänzende Vogelbeobachtungen angeführt (Braunkehlchen und Neuntöter als Durchzieher, Brutverdacht beim Neuntöter in Hecken außerhalb vom Geltungsbereich).

Für das geplante „grüne Band“ an der Bückeburger Aue werden negative Auswirkungen befürchtet, die eine Rückzahlung von Fördergeldern für bereits umgesetzte Maßnahmen bedeuten könnten.

Ein FFH-Gebiet läge nur wenige Meter von der geplanten Fläche für den Klinikneubau entfernt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil "Ölmühlenwiesen" des Ortsteiles Vehlen, welcher sich in nur 500 m nordöstlicher Entfernung zum Plangebiet befindet, sei durch das Vorhaben gefährdet. Geschützte Biotop (Auwald und Aueniederung) würden zerstört.

Es wird allgemein eine Gefährdung der Tierwelt befürchtet. Rote Liste-Arten wären nicht ausreichend erfasst und betrachtet worden. Dazu werden Vogel-Beobachtungen aufgeführt.

Die im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Abgrabungen an der Bückeburger Aue werden als erheblicher Eingriff und Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz gesehen.

Auf dem Gelände des Klinikums und an den Gebäuden sollten Artenschutzmaßnahmen (Nistmöglichkeiten etc.) durchgeführt werden.

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan V9 wurde eine detaillierte Eingriffsbilanzierung und Ausgleichsermittlung vorgenommen, die dem allgemein anerkannten Biotopwertverfahren gem. Niedersächsischer Städtetag (2008) folgt und in dem grundsätzlich alle Schutzgüter der Eingriffsregelung Berücksichtigung finden. Im Anhang 3 zur Begründung ist die detaillierte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wiedergegeben. Von einer zu geringen Größe des Kompensationsumfanges kann keine Rede sein. Die angesetzten Wertfaktoren sind als angemessen und nicht als zu hoch einzuschätzen. Geringere Ansätze sind nicht begründbar. Der errechnete Überschuss wäre nur durch eine Reduzierung der Ausgleichsflächen vermeidbar, was sicher nicht gewollt sein kann.

Darüber hinaus wurde bei der Ausgestaltung der Ausgleichskonzeption besonderer Wert darauf gelegt, dass die vom Eingriff betroffenen Werte und Funktionen der Schutzgüter im Einzelnen durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen im betroffenen Raum kompensiert werden.

Gerade die angeblich besonders hoch gewertete Streuobstwiese ist in der Bilanz mit einem geringen Wertfaktor angesetzt. Erhalt und Pflege der Streuobstwiese werden - wie bei den übrigen Ausgleichsflächen - über den städtebaulichen Vertrag und grundbuchliche Eintragungen gesichert.

Gemäß den Festsetzungen zur örtlichen Bauvorschrift sind bei der Fassadengestaltung von Hauptgebäuden keine glänzenden oder reflektierenden Materialien zulässig. Ausgenommen sind nicht verspiegelte Glasflächen (Fenster) und untergeordnete Einzelbauteile. Hinweise zum Schutz vor Vogelschlag werden an den Vorhabenträger des Klinikums weitergegeben.

Das vorgesehene, naturnah gestaltete Rückhaltebecken zwischen Aue und K73n liegt außerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes und außerhalb der Planungshoheit der Stadt Obernkirchen. Es wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Neubau der Kreisstraße 73 behandelt.

Im Rahmen der durchgeführten Kartierungen konnten die genannten Vogelarten (Braunkehlchen und Neuntöter) nicht im Gebiet festgestellt werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, führt aber zu keiner Neubewertung der avifaunistischen Grundlagen.

Das Grüne Band Schaumburg wird vom Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplan V9 nicht tangiert, im Gegenteil unterstützen die geplanten Ausgleichsmaßnahmen entlang der Aue sogar dieses Biotopverbundkonzept. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zum Neubau der Kreisstraße 73 ist das Grüne Band in der Umweltverträglichkeitsstudie berücksichtigt. In wie weit eine Rückzahlung von Fördergeldern erforderlich sein sollte, ist nicht weiter begründet und nicht nachvollziehbar.

Die Aussage, dass sich im Umfeld des Klinik-Standorts ein geschütztes Gebiet gemäß der europäischen FFH-Richtlinie (92/43/EWG) befindet, ist falsch. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Teufelsbad“ liegt in einer Entfernung von ca. 2 km und wird von der vorliegenden Planung in keiner Weise berührt.

Bei der Bückeburger Aue handelt es sich abschnittsweise um ein naturnahes Fließgewässer. Bachbegleitend sind als schmale Baumstreifen z.T. Auwälder ausgebildet. Hierbei handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG). Das Klinikgelände hält mit ca. 240 m einen ausreichenden Abstand zur Bückeburger Aue ein. Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope sind mit dem Bau und dem Betrieb des Klinikums nicht verbunden. Mögliche Beeinträchtigungen an der Aue durch Maßnahmen des Straßen- und Brückenbaus können sich - räumlich eng begrenzt - ggf. im Bereich der Gemeinde Ahnsen ergeben. Diesbezüglich wird auf das Planfeststellungsverfahren zum Straßenneubau verwiesen.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil „Ölmühlenwiese“ liegt in einer Entfernung von ca. 500 m zum geplanten Klinikum. Bezüglich dieses Schutzgebietes sind keinerlei Beeinträchtigungen aufgrund des Klinikums zu erwarten.

Es ist richtig, dass Wildtiere im Bereich des Geltungsbereiches durch das Vorhaben zumindest teilweise an Lebensraum verlieren. Schutzmaßnahmen für die Tierwelt bei Räumung des Baufeldes und bei Rodung von Gehölzen sind im Bebauungsplan vorgesehen. An gefährdeten Art ist nur die Feldlerche zu erwarten, von deren Lebensraum eine Teilfläche verloren geht. Auch wenn mehrere Punkte gegen eine erhebliche Beeinträchtigung sprechen, wird eine gesonderte artenschutzrechtliche Maßnahme für die Feldlerche durchgeführt. Mit dieser Maßnahme wird erreicht, dass die ökologische Funktion der möglicherweise von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätte der Feldlerche im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die umfassend durchgeführten und im Umweltbericht aufgeführten Kartierungen konnten die angeführten Arten (Brutgebiet Eisvogel, Wasseramsel und Rastgebiet Schnepfen) nur teilweise bestätigen. So wurde an der Bückeburger Aue als charakteristische Arten der Fließgewässer die Wasseramsel nachgewiesen, der Eisvogel allerdings nicht. Da er nach Aussage auch von Anwohnern in den Vorjahren wiederholt aufgetreten ist und weil geeignete Lebensraumstrukturen an der Aue vorhanden sind, wurde er dennoch als Brutvogel für das Gebiet gewertet. Schnepfen waren nicht festzustellen.

Aufgrund der Lebensraumansprüche sind die genannten Arten nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu erwarten. Bei den geplanten Ausgleichsmaßnahmen an der Aue ist u.a. die Anlage von Steilwänden für den Eisvogel vorgesehen. Auch die Wasseramsel dürfte von den dort geschaffenen vielfältigen, strukturreichen Lebensräumen profitieren.

Eine mögliche Beeinträchtigung der Arten ist v.a. im Zuge des Neubaus der Kreisstraße mit Querung der Bückeburger Aue und der Niederungsbereiche zu beachten. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zum Neubau der Kreisstraße 73 berücksichtigt die Umweltverträglichkeitsstudie die Avifauna im Gebiet umfassend.

Durch den Abtrag von Boden an der Bückeburger Aue im Zuge einer Teilmaßnahme zur Kompensation werden bei Hochwasser regelmäßig überflutete Bereiche und zusätzlich Kleingewässer geschaffen. Die Fließgewässerdynamik sowie die ökologischen Austausch- und Wechselbeziehungen des Gewässers werden gefördert.

Tatsächlich handelt es sich bei der Bückeburger Aue (inkl. Uferböschungen und Ufergehölze) und teilweise angrenzenden Gehölzbeständen um gesetzlich geschützte Biotop (nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG).

Entsprechend sind für die Durchführung der Maßnahmen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung besondere Schutzvorkehrungen für Ufergehölze und sonstige Biotop vorzusehen.

Ein gewisser Eingriff in die geschützten Biotop lässt sich nicht gänzlich vermeiden, er ist durch die damit verbundene Aufwertung des Uferstreifens und das geschaffene Entwicklungspotential zu rechtfertigen. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan V9 ist dies umfassend berücksichtigt (Kap. 7.4.3). Die geplanten Maßnahmen sind dort beschrieben und dargestellt.

Eine Umweltverträglichkeitsstudie wurde zum Planfeststellungsverfahren zum Neubau der Kreisstraße 73 erstellt und ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes V9.

Ob im Zuge der Baumaßnahme Artenschutzmaßnahmen auf dem Gelände und an den Gebäuden durchgeführt werden können, ist vom Vorhabenträger zu prüfen. Zumindest im Bereich des Hauptgebäudes werden sich voraussichtlich Konflikte mit den Hygiene-Anforderungen eines Klinikums ergeben.

Festsetzungen im Bebauungsplan

Es wird beklagt, dass die Festsetzungen im Bebauungsplan nicht stärker konkretisiert sind, dass z.B. unklar bleibt, ob Ärztehaus und Kindergarten gebaut werden und dass viele Ausnahmeregelungen vorgesehen sind. Die Ansiedlung weiteren Gewerbes und ggf. Wohnbebauung würde für den gesamten Bereich möglich gemacht.

Es wird angenommen, dass zu hohe Patientenströme (schon für alle Erweiterungen) den Verkehrs- und Schallgutachten zu Grunde gelegt wurden.

Die Ausweisung als Sondergebiet Klinik wird für unzulässig gehalten.

Durch die Nähe der Hochspannungstrasse werde das Gesamtkonzept des Klinikums stark beeinträchtigt, mit negativen Folgen für Patienten und Mitarbeiter. Andere Standorte wurden deshalb ausgeschieden - die Standortauswahl erfolgte ohne Mitwirkung der Bürger.

Der festgesetzte Hubschrauberlandeplatz liegt weit von der Notaufnahme entfernt. Damit sind Risiken für Patienten und Beschäftigten verbunden, neben hohen psychische Belastungen. Außerdem müssen bei dieser Lage alte Bäume in den An- und Abflugkorridoren gefällt werden.

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich grundsätzlich weiterhin nur um einen „Angebotsplan“, der das konkrete Vorhaben auf Basis der bereits weitestgehend konkretisierten Krankenhausplanung ermöglichen soll. Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sind daher einerseits so gestaltet, dass sie das konkrete Vorhaben ermöglichen, zugleich aber losgelöst von der aktuellen Planung die maximale bauliche Ausnutzung festlegen.

Der Bebauungsplan gibt nur den Rahmen vor und lässt einen gewissen Spielraum für Änderungen der Krankenhausplanung. Die baulich konkrete Umsetzung des Krankenhauses wird im späteren Bauantrag dargelegt und im Baugenehmigungsverfahren u.a. hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben des Bebauungsplanes geprüft.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand, wird das Ärztehaus parallel zum Krankenhaus errichtet. Zum Kindergarten liegen keine Erkenntnisse vor.

Es handelt sich um übliche Festsetzungen mit einem deutlichen Bezug zur Zweckbestimmung Klinik. Damit ist keinesfalls eine Öffnung des Standortes für sonstiges Gewerbe oder Wohnbebauung gegeben. Eine weitergehende Bebauung über die bisherige Klinikplanung hinaus ist im Übrigen durch die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl) oder durch die Baugrenzen weitestgehend ausgeschlossen. Auch sind keine über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinausgehenden Siedlungsentwicklungen im Vehler Feld (z.B. Bebauung auf benachbarte Flächen) vorgesehen.

Im Sinne einer „worst-case“- Betrachtung wurde den Gutachten die im Bebauungsplan geregelte maximal Ausnutzung zu Grunde gelegt. Eine geringere Ausnutzung wäre folglich mit geringeren Auswirkungen verbunden. Unter den (derzeit noch nicht geplanten) Erweiterungsmöglichkeiten“ sind dagegen keine, über die Regelungen und den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinausgehenden Planungen (z.B. Bebauung auf benachbarten Flächen) zu verstehen. Diesbezügliche Absichten bestehen nicht.

Die Frage der Lage zur Hochspannungstrasse wurde bereits im Rahmen der 36. Flächennutzungsplanänderung behandelt und war mit Gegenstand des Standortvergleiches. Im Gegensatz zu einigen anderen geprüften Standorten, kann an dieser Stelle das Krankenhaus ausreichend Abstand zu der Hochspannungsleitung einhalten. Im Übrigen erfolgte die 36. Flächennutzungsplanänderung natürlich mit den gesetzlichen Bürgerbeteiligungen sowie zusätzlich mit vorlaufenden und begleitenden Bürgerinformations- und Bürgerdiskussionsveranstaltungen - ebenso wie zum vorliegenden Bebauungsplan V9. Nicht zuletzt wurden im Standortvergleich zur 36. Flächennutzungsplanänderung auch von den Bürgern vorgeschlagene Alternativstandorte untersucht

Die Abwicklung von Notfalltransporten auf dem Gelände ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Nach den bisherigen Informationen ist aber geplant, einen schnellen, direkten Zugang vom Hubschrauberlandeplatz zur Notaufnahme durch einen separaten Flur im Gebäude sicherzustellen.

Für den Betrieb des Hubschrauberlandeplatzes ist u.a. ein ausreichender Abstand zur Freileitung erforderlich (Hindernisfreiheit, Nachtflugzulassung). Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie zur Anlage des Hubschrauberflugplatzes sind mehrere Standorte innerhalb des Grundstückes geprüft worden. Letztlich erfüllt aber nur der im Bebauungsplan entsprechend verortete Hubschrauberlandeplatz die Anforderungen für eine Luftverkehrs-Zulassung.

Zur Hindernisfreiheit in den An- und Abflugkorridoren des Hubschrauberlandeplatzes sind nur einige wenige Bestandsbäume zu fällen. Es handelt sich um drei kleinere Bäume (Stammdurchmesser 0,2 - 0,3m) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Hinzu kommen drei größere Bäume (Pappeln und Weide, Stammdurchmesser 1 - 1,2m) außerhalb. Ein weiterer Eingriff in den alten Baumbestand ist aber nicht erforderlich. Nördlich sind Gehölze vorwiegend nur einzukürzen, 4 kleinere Bäume (Stammdurchmesser 0,2 - 0,6m) sind dort zu fällen. Für diese Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches wird unabhängig von dem Bauleitplanverfahren eine Befreiung von den Schutzbestimmungen des Landschaftsschutzgebietes bzw. der Baumschutzverordnung eingeholt und Ersatzpflanzungen vorgenommen.

Verkehrsuntersuchung

Die Zählergebnisse der Verkehrsuntersuchungen als wesentliche Grundlage u.a. für die Schalluntersuchung werden angezweifelt, tlw. für manipuliert gehalten, verschiedene angebliche Mängel werden detailliert aufgeführt, teilweise mit eigenen Zählungen und Beobachtungen dagegen gehalten und zusätzliche 24h-Zählungen angeregt.

Zur Verifizierung der Eingangszahlen des Verkehrsgutachtens SHP und für eine vergleichende Betrachtung wurden die Verkehrszählungen von einem zweiten Verkehrsgutachter durchgeführt. Die vergleichende Auswertung der Ergebnisse aus beiden Zählungen bildet eine belastbare Grundlage für die darauf aufbauenden weiteren Gutachten.

Seitens der Stadt Obernkirchen ist davon auszugehen, dass die Verkehrserhebungen von sogar zwei verschiedenen kompetenten, erfahrenen und unabhängigen Verkehrsgutachtern nicht zu beanstanden sind.

Zu den angeblichen Mängeln der Verkehrszählungen wurden im Rahmen der Abwägung dezierte Erläuterungen gegeben, die die korrekte Durchführung darlegen.

Verkehrslärm / Luftbelastung

Durch den zusätzlichen Verkehr werden erhebliche Beeinträchtigungen der Anwohner durch Verkehrslärm und vermehrt Martinshorn-Fahrten befürchtet.

Für Bad Eilsen sieht man den Heilbadstatus durch zunehmenden Verkehrslärm und Schadstoffbelastungen gefährdet.

Zusätzliche Verkehre treten bei jeder größeren Neuansiedlung auf, sei es ein Gewerbebetrieb oder ein Klinikum, und werden vom Straßennetz aufgenommen. Natürlich wird der zu erwartende Mehrverkehr - zusätzlich zur schon bestehenden Verkehrsbelastung - durch die Anwohner subjektiv als belastend empfunden. Die vorliegenden Untersuchungen hierzu lassen nach den geltenden Richtlinien und Gesetzen jedoch keine unzumutbare Beeinträchtigung oder gar Gefährdung erwarten.

Durch die größeren Abstände zur nächsten Wohnbebauung lassen sich an diesem Standort zumindest weitere Beeinträchtigungen für Anwohner im Sinne des vorbeugenden Immissions-schutzes deutlich minimieren.

Mögliche Lärmbelastungen durch den Einsatz des Martinshorns wurden in der Schalltechnischen Untersuchung mit betrachtet. Konkrete gesetzliche Bezugspegel sind hierfür nicht vorgesehen. Diese gelegentlich auftretenden Geräuschimmissionen sind unter dem Gesichtspunkt der sozialen Adäquanz als zumutbar einzustufen.

Mögliche Luft- und Lärmbelastungen in Bad Eilsen durch Zusatzverkehre des Klinikums wurden mit untersucht. Demnach sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Der angestrebte Heilbad-Status der Gemeinde Bad Eilsen ist im Übrigen von zahlreichen Faktoren, unter anderem von dem „Kurort-Charakter“ des Ortes abhängig ist. Die Themen ‚Verkehr‘ und ‚Immissionen‘ stehen somit neben vielen anderen Aspekten in einem komplexen Zusammenhang.

Anlagebezogener Lärm

Ein Anwohner in größerer Entfernung (700 m) zum Vorhaben, sieht sich in den Lärmuntersuchungen nicht ausreichend berücksichtigt.

Es wird Lärmschutz vor den Geräuschen („von der Unterhaltung des Personals bis hin zu mechanisch entstandenem Lärm durch Temperaturzufuhr, Sauerstoff, Lüftung usw.“) für die Patienten im Krankenhaus gefordert.

Angesichts der Nutzung Klinikum und ihrer räumlichen Lage ist grundsätzlich nicht davon auszugehen, dass es in einer Entfernung von 700 m zu unzumutbaren Schallimmissionen kommen wird. Ein Fachgutachten zum anlagebezogenen Lärm (technische Anlagen des Klinikum, Parkplatzverkehr etc.) ist dazu auf der Planungsebene der Bauleitplanung nicht erforderlich. Die Entfernungen des Klinikstandortes zu den umliegenden Ortschaften sind ausreichend (Vehlen ca. 400 m bzw. Ahnsen ca. 600 m, Obernkirchen und Röhrkasten ca. 700 - 800 m), um die Aussage treffen zu können, dass ein Klinikum in der geplanten Art und Weise an diesem Standort grundsätzlich realisierbar ist, ohne dass erhebliche bzw. unzumutbare (gemäß dem angeführten § 15 BauNVO) schalltechnische Auswirkungen auf die nächstgelegenen empfindlichen Nutzungen zu erwarten sind.

Sofern im Baugenehmigungsverfahren schalltechnische Fragestellungen auftreten sollten, so können diese in jedem Fall auf technischem Wege gelöst werden, ohne dass der Standort des Klinikums hierdurch grundsätzlich in Frage gestellt ist. Eine Relevanz für die Bauleitplanung ergibt sich somit aus dem anlagebezogenen Lärm nicht.

Gerade darin besteht ein großer Vorteil des gewählten Standortes in der freien Landschaft, denn zu allen empfindlichen Nutzungen können Abstände von mehreren Hundert Metern eingehalten werden. Mit dieser Standortwahl wird in hohem Maße vorbeugender Immissionsschutz betrieben. Bei einem Standort „näher am Menschen“ wäre ein deutlich höhere Betroffenheit zu Lasten von ungleich mehr Anwohnern zu erwarten gewesen. Im Umweltbericht zum vorliegenden Bebauungsplan sowie in der Umweltverträglichkeitsstudie zum Planfeststellungsverfahren der neuen Kreisstraße 73 wird der Immissionsschutz umfassend gewürdigt.

Die Frage des Lärmschutzes innerhalb des Krankenhauses ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Fluglärm

Der Fluglärm durch den Betrieb des Heeresflugplatzes Achum wird angeblich nicht ausreichend berücksichtigt.

Durch den Flugbetrieb des Rettungshubschraubers und den damit verbundenen Richt- und Orientierungswertüberschreitungen werden unzumutbare Lärmbelastungen befürchtet.

Der gewählte Standort ist hinsichtlich des Fluglärms vom Heeresflugplatz Achum im Vergleich zu anderen Standorten relativ ruhig gelegen, da er sich deutlich außerhalb der festgelegten Hubschrauber-Flugrouten befindet. Dies ist so auch in der Begründung wiedergegeben. Aufgrund der Lage außerhalb der Routen und kaum belastbaren Berechnungsgrundlagen zu den militärischen Flügen sind keine gesonderten Schalluntersuchungen vorgenommen worden. Eine besondere Belastung für die Patienten des Klinikums ist nicht zu erwarten.

Eventuelle vorbeugende Schallschutzmaßnahmen für Teilbereiche kommen v.a. aufgrund des geplanten Hubschrauber-Sonderlandeplatzes am Klinikum selbst in Betracht und wären im Rahmen der Bauplanungen zum Klinikum zu prüfen. Die grundsätzliche Eignung des Standortes wird dadurch aber nicht in Frage gestellt.

Ein Schallgutachten bezüglich des Fluglärms durch den Betrieb des Hubschraubersonderplatzes am Klinikum wurde erstellt. Die Flugrouten sind dahingehend optimiert, möglichst wenig Wohngebiete zu tangieren. Bei einer Beurteilung der Hubschraubergeräusche als Verkehrsgereusche sind in der Nachtzeit aber tatsächlich deutliche Richt- oder Orientierungswertüberschreitungen im Bereich der wenigen nächstgelegenen Wohngebäude möglich. Nächtliche Notfalleinsätze per Helikopter sind nur selten (weniger als 10 Nächte pro Jahr) zu erwarten.

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass die schalltechnische Beurteilung eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes losgelöst von einer möglichen Überschreitung der üblichen Richt- oder Orientierungswerte bewertet werden muss. Hierbei wird insbesondere auf die Häufigkeit der Lärmbelastungen abgestellt, die im vorliegenden Fall als gering zu bewerten (insgesamt 100 Flugbewegungen an 365 Tagen) und damit auch unter dem Gesichtspunkt der sozialen Adäquanz und der Dringlichkeit der Hubschraubereinsätze (Notfallsituationen) zumutbar und somit grundsätzlich zu dulden ist. Eine Unzulässigkeit des Vorhabens ergibt sich daraus folglich nicht.

Auswirkungen auf den Flugbetrieb der Bundeswehr

Es werden Beeinträchtigungen bzw. Einschränkungen des Flugbetriebes und damit des Bundeswehrstandortes in Achum befürchtet.

Gemäß den erfolgten Abstimmungen mit der Wehrbereichsverwaltung und dem Heeresflugplatz werden von dort keine Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben erwartet, sofern bestimmte Auflagen (z.B. Bauhöhen) eingehalten werden. Diese wurden im vorliegenden Bebauungsplan V9 entsprechend berücksichtigt.

Lichtimmissionen

Es wird befürchtet, dass Lichtstrahlen vom Autoverkehr zu Beeinträchtigungen von Wohnnutzungen in Ahnsen führt.

Lichtimmissionen des Krankenhauses könnten zu Beeinträchtigungen von Fledermäusen und nachtaktiven Insektenarten führen.

Die Lichtimmissionen lassen die ungetrübte Beobachtung des Sternenhimmels nicht mehr zu.

Aufgrund der schädlichen Umwelteinwirkungen der Lichtimmissionen und der erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit wird ein Verstoß gegen das Bundesimmissionsschutzgesetz gesehen.

Unter anderem als Sichtschutz gegenüber Ahnsen ist eine breite, dichte Gehölzpflanzung an der Südseite der neuen Kreisstraße zwischen L 451 und Bückeburger Aue vorgesehen. Im weiteren Verlauf sind weitere Gehölzstreifen und Baumreihen zur Eingliederung in die Land-

schaft geplant. Teile der Straße liegen außerdem im Einschnitt und sind dadurch nicht zu sehen. Eine besondere Betroffenheit durch Lichtimmissionen ist nicht zu befürchten.

Im Bewusstsein um die negativen Auswirkungen von Lichtimmissionen wurden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung als verbindliche Festsetzung im Bebauungsplan aufgenommen. Die verschiedenen Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen wurden dabei zu Grunde gelegt. Grundsätzlich ist eine Beleuchtung am Klinikstandort aber unvermeidbar.

Erschließung Klinikum

Es wird unterstellt, dass Erschließungsvarianten des Klinikums (z.B. von Vehlen aus) nicht ernsthaft geprüft wurden - unter anderem aufgrund einer angeblich frühzeitigen Ablehnung von Verkehrsbelastungen durch Vehleener und Obernkirchener Bürger.

Zur geplanten Erschließung des Klinikgeländes über eine neue Kreisstraße wird auf das Planfeststellungsverfahren verwiesen. Dort sind die verschiedenen geprüften Trassenvarianten eingehend erläutert und der gewählte Trassenverlauf ausführlich begründet.

Verkehrsabwicklung, Verkehrssicherheit

Die L 451 und die K 11 werden für zu schmal für den zusätzlichen Verkehr des Klinikums gehalten. Außerdem fehlen Rad- und Fußwege. Fotos und Messergebnisse werden vorgelegt. Teilweise stehen Bäume sehr dicht an den Straßen, die in Abschnitten einen stark kurvigen Verlauf aufweisen. Eine Gefährdung der Schulwege und eine allgemeine Gefährdung von Fußgängern und Radfahrern wird erwartet.

Die Anschlüsse der neuen Kreisstraße an die K 11 und die L 451 sowie die Aufnahme der zu erwartenden Zusatzverkehre des Klinikums durch diese Straßen wurden im Rahmen der Verkehrsuntersuchungen mit betrachtet und als ausreichend leistungsfähig erachtet.

Weitere Hinweise hierzu ergeben sich aus dem Planfeststellungsverfahren zum Neubau der Kreisstraße 73.

Verkehrsführung

Mit dem geplanten Ausbau der derzeit sehr mangelhaften Ortsdurchfahrt Ahnsen sollte eine Neubewertung der beabsichtigten Verkehrsverteilung verbunden sein (statt Umfahrung von Ahnsen z.B. Verkehrssplittung von Ziel- und Quellverkehr von und in Richtung Süden).

Für die K 11 (v.a. Obernkirchener Straße) wird durch den zusätzlichen Verkehr eine weitere bauliche Verschlechterung erwartet und die mangelnde Verkehrssicherheit gerügt.

Die Einbeziehung der südlich des Klinikums gelegenen Gemeinden hinsichtlich der Verkehrsabwicklung wird als nicht ausreichend angesehen. Es wird auf abgegebene, ausführliche Einwände im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Kreisstraße 73n verwiesen.

Es wird Schleichverkehr über die landwirtschaftlichen Wege (v.a. „Auf dem Stapel“ nach Vehlen) befürchtet.

Nach Ausbau der L 451 in der Ortsdurchfahrt Ahnsen könnte sich eine Neubewertung der Verkehrsströme ergeben. Zur Vermeidung einer übermäßigen Verkehrsbelastung des Ortskernes bleibt eine zweiseitige Erschließung aber dennoch sinnvoll. Wann der Ausbau der L451 erfolgt, ist zudem noch unklar und insbesondere von der finanziellen Förderung abhängig. Derzeit laufen zumindest die entsprechenden Straßenplanungen. Da der Ausbau noch nicht absehbar ist, konnte und musste er bei der vorliegenden Planung keine Beachtung finden.

Die Verkehrsströme zum und vom Klinikum lassen sich nur sehr begrenzt lenken. Vom Verkehrsgutachter wird erwartet, dass der Verkehr überwiegend die K 11 als direkte Verbindung zwischen Klinikum und Bad Eilsen wählen wird. Die Wegweisung sieht keinen Anlass, hiervon abzuweichen, ist aber noch nicht abschließend abgestimmt. Maßnahmen für eine Splittung des Ziel- und Quellverkehrs von und nach Süden sind nicht vorgesehen.

Eine massive Verschlechterung der K 11 durch die zusätzlichen Verkehre ist nicht zu erwarten. Die Straße entspricht möglicherweise nicht heutigen Ausbaustandards (wie viele Bestandsstraßen), kann die zusätzlichen Verkehrsmengen aber ohne Probleme bewältigen, wie die Verkehrsuntersuchungen belegen.

Die Samtgemeinde Eilsen, sowie die Mitgliedsgemeinden Ahnsen und Bad Eilsen wurden bereits sehr frühzeitig über die Planungen zum Klinikum und der Kreisstraße informiert. Die Verkehrsuntersuchungen wurden mit den Gemeinden im Vorfeld abgestimmt, die Untersuchungsergebnisse vorab zur Verfügung gestellt und eingehend besprochen.

Zudem war beabsichtigt, die Erschließungs- und Verbindungsstraße für das Klinikum in einem bauleitplanerischen Verfahren durch die Gemeinden selbst vorbereiten zu lassen. Dazu wurden von den Gemeinden bereits Aufstellungsbeschlüsse für Flächennutzungs- und Bebauungspläne gefasst, Vorentwürfe ausgearbeitet und die frühzeitige Beteiligung durchgeführt. Die Gemeinden haben außerdem Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Obernkirchen und zum vorliegenden Bebauungsplan V 9 der Stadt Obernkirchen abgegeben.

Bezüglich der Einwände im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Neubau der Kreisstraße 73 wird auf das entsprechende Verfahren verwiesen. Dort wird jeder Einwand geprüft und beantwortet.

Der Wirtschaftsweg „Auf dem Stapel“ ist zurzeit direkt an die K 11 bei Röhrkasten angebunden. Zukünftig wird es diese Anbindung durch den Neubau der Kreisstraße nicht mehr geben. Der verbleibende Wirtschaftsweg „Auf dem Stapel“ wird zukünftig nur noch indirekt (über eine Zufahrt des Klinikums) zu erreichen sein, so dass ein besserer Schutz als im Bestand vor Schleichverkehren gegeben ist.

Synergieeffekte (medizinische Zusammenarbeit, Wohnen, Wirtschaft)

Durch die Ansiedlung des Klinikums werden keine der in der Begründung zum Bebauungsplan angeführten Synergieeffekte erwartet. Falls es zu einer Zusammenarbeit zwischen neuem Klinikum und den Einrichtungen in Bad Eilsen kommt, wäre der Kurort Bad Nenndorf durch die Aufgabe des Krankenhauses in Stadthagen eventuell benachteiligt.

Durch die übliche Vergabe der Umsetzung solcher Großprojekte an Generalunternehmer und die späteren, sehr spezifischen Anforderungen an die Pflege und Unterhaltung werden keine positiven Effekte auf die örtliche Wirtschaft erwartet.

Die Zentralisierung des Klinikums Schaumburg am geplanten Standort in Vehlen würde höhere Infrastrukturkosten verursachen, weil Personen und Güter über weitere Strecken transportiert werden müssen. Das gilt auch für die unterirdische Infrastruktur (Wasserversorgung, Abwasserkanäle, Stromzuleitung, Telefon und Internetanschluss) deren Bau und Unterhalt besonders teuer ist. Diese Kosten wurden bei der Planungsentscheidung vermutlich nicht berücksichtigt. Bei Verwirklichung der aktuellen Planung wird der Haushalt der Stadt Obernkirchen über Jahrzehnte belastet.

Es wird eher mit weiterer Expansion des Bückeburger Gewerbegebietes "Kreuzbreite" durch die schnelle Erreichbarkeit vom geplanten Klinikum gerechnet, als mit positiven Effekten für Obernkirchen.

Durch die Zentralisierung der Schaumburger Krankenhäuser an dem geplanten Standort in Vehlen könnten die traditionellen Mittelzentren Bückeburg, Stadthagen und Rinteln gefährdet werden.

Durch die relative Nähe der Kureinrichtungen von Bad Eilsen und des neuen Krankenhauses können sich grundsätzliche Synergieeffekte bspw. durch die rehabilitative Weiterbehandlung von Krankenhauspatienten oder die schnelle klinische Versorgung von Kurpatienten ergeben. Zu erwarten ist auch ein fachlicher Austausch unter den Ärzteschaften.

Bad Eilsen gewinnt mit dem Klinikum in der Nachbarschaft an Attraktivität als Wohn- und Wirtschaftsstandort. So ist ein Zuzug von neuen, auf das fachlich erweiterte Angebot des Krankenhauses spezialisierten Arbeitskräften denkbar. All diese Aspekte könnten sich zudem positiv auf die angestrebte Anerkennung von Bad Eilsen als Heilbad auswirken.

Der räumliche Abstand zwischen Stadthagen und Bad Nenndorf ist im Übrigen weitaus größer, als zwischen Klinikstandort und Bad Eilsen. Über eine eventuell bestehende intensive Zusammenarbeit zwischen dem lediglich grund- und regelversorgenden Krankenhaus in Stadthagen und dem Kurbetrieb Bad Nenndorf liegen keine Erkenntnisse vor.

Im Rahmen der Bauleitplanung kann die Vergabe der Bauleistungen nicht geregelt werden. Seitens der Krankenhausprojektgesellschaft ist aber beabsichtigt, auch örtliche bzw. regional tätige Firmen über Einzelausschreibungen zu beteiligen. Dies gilt sowohl für den Bau als auch für den späteren Betrieb des Krankenhauses.

Ortsansässige bzw. regional tätige Firmen können neben allgemeinen Leistungen dabei durch Fortbildung, Einstellung von zusätzlichem und qualifiziertem Personal, erweiterter Ausstattung etc. weitere Aufträge akquirieren. Eine Ansiedlung von weiteren Betrieben (z.B. aus dem Gesundheits- und Dienstleistungssektor) mit zusätzlichen Arbeitskräften im Siedlungsumfeld des Klinikums ist zu erwarten.

Die Aussagen zu den ökonomischen Folgen des Gesamtklinikums sind nicht haltbar. Die Kreiskrankenhäuser in Stadthagen und in Rinteln konnten in den vergangenen Jahren nicht kostendeckend arbeiten. Durch die Zusammenlegung dieser beiden Krankenhäuser, gemeinsam mit dem Krankenhaus Bethel in Bückeburg entsteht eine höhere wirtschaftliche Effizienz, die sich in einem kostendeckenden Betrieb niederschlagen wird. Es wird in eine moderne Inf-

rastruktur investiert werden, die eine zeitgemäße und nachhaltige Versorgung der Patienten im Schaumburger Land gewährleistet.

Der Haushalt der Stadt Obernkirchen wird weder durch den Bau des Klinikums, noch durch die Herstellung der Erschließung belastet. Alle anfallenden Planungskosten werden vom Vorhabenträger getragen. Die Aussage, dass der Haushalt der Stadt Obernkirchen „über Jahrzehnte belastet“ wird, ist daher schlichtweg falsch. Das Gegenteil ist der Fall: Die Stadt wird wirtschaftlich von der Ansiedlung des Gesamtklinikums profitieren.

In welchem Umfang sich gesundheitsbezogenes Gewerbe und Dienstleistungen im Umfeld des Klinikums (z.B. „Kreuzbreite“) ansiedeln werden, kann derzeit noch nicht zuverlässig eingeschätzt werden. Grundsätzlich können von einer solchen Entwicklung neben der Stadt Obernkirchen auch die benachbarten Kommunen Samtgemeinde Eilsen und Stadt Bückeburg profitieren. Dies wird jedoch nicht als Nachteil der Planung gesehen.

Arbeitsplätze

Die Schaffung neuer Arbeitsplätze und etwaige positive Auswirkungen (z.B. Zuzug von Arbeitskräften) für die Stadt Obernkirchen oder die Samtgemeinde Bad Eilsen werden angezweifelt. Es wird höchstens eine Verlagerung von bestehenden Arbeitsplätzen, ggf. aber auch Einsparungen derselben erwartet und eine Auslagerung von Dienstleistungen.

Durch den unattraktiven, schlecht erreichbaren Standort werde sich Personal nur schwierig anwerben lassen.

Arbeitsplätze der aufgelösten Kliniken werden an den neuen Standort nach Obernkirchen verlagert und auf eine langfristige wirtschaftliche Basis gestellt. Darüber hinaus entstehen durch das erweiterte Leistungsangebot des Gesamtklinikums neue qualifizierte Arbeitsplätze.

Weitere externe Arbeitsplätze können v.a. bei Dienstleistern, im gesundheitsnahen Gewerbe und bei für das Klinikum tätigen Handwerksbetrieben neu entstehen.

Aufgrund der guten Erreichbarkeit von den bisherigen Standorten wird zunächst wohl nur ein Teil der alten Belegschaft umgehend nach Obernkirchen, Bad Eilsen, Ahnsen etc. umziehen.

Die angeblich „schlechte Erreichbarkeit“ oder der „außerordentlich unattraktiv Standort“ des Klinikums sind nicht näher begründet. Angesichts der zentralen Lage im Landkreis, die Nähe zu mehreren Mittel- und Grundzentren, die Anbindung über eine neue Kreisstraße, die Erreichbarkeit über mehrere Buslinien sowie die landschaftliche Einbindung ist dies nicht nachvollziehbar.

Sonstige Ziele und Zwecke der Planung

Dem angeblichen Ziel der Entwicklung einer nachhaltigen und zukunftsorientierten Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung wird widersprochen. Aufgrund steigender Treibstoffpreis könnte es bereits in wenigen Jahren sehr teuer werden, wenn man auf eine Wohnort nahe Krankenhausversorgung verzichten und stattdessen ausschließlich auf das geplante Zentralklinikum angewiesen wäre.

Es werde für Mitarbeiter, Ärzte und auch Patienten sehr unattraktiv sein, die langen Wege zum Klinikum zurückzulegen und dies nicht zuletzt aufgrund der im Umfeld des Klinikums gänzlich fehlenden Versorgungseinrichtungen wie Geschäfte, Läden, Tankstellen und weiteres Gewerbe.

Es ist ein allgemein zu beobachtender Trend, dass mehrere kleine, ortsnahe Kliniken, mit im Wesentlichen grundversorgendem Spektrum nicht wirtschaftlich zu betreiben sind und die Versorgungsqualität sinkt. Um im Landkreis Schaumburg und damit überhaupt noch vergleichsweise wohnortnah seiner Bevölkerung eine qualitätsvolle, medizinische Versorgung bieten zu können, bleibt nur der Neubau eines Krankenhauses an einem zentralen Standort.

Angesichts der zentralen Lage im Landkreis, die Nähe zu mehreren Mittel- und Grundzentren mit entsprechenden Versorgungseinrichtungen, die Anbindung über eine neue Kreisstraße, die Erreichbarkeit über mehrere Buslinien sowie die landschaftliche Einbindung kann die angeblich sehr unattraktive Lage nicht nachvollzogen werden.

Ausweitung von Bauflächen

Es wird befürchtet, dass künftig über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus weitere Freiflächen für ergänzende Bauflächen in Anspruch genommen werden.

Eine Ansiedlung von gesundheitsbezogenem Gewerbe und Dienstleistungen im Umfeld des Klinikums ist zu erwarten - wobei mit „im Umfeld“ bestehende Siedlungsbereiche der Stadt Obernkirchen, aber auch der Samtgemeinde Eilsen und der Stadt Bückeburg gemeint sind. Es sind dagegen keine über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinausgehenden Siedlungsentwicklungen im Vehler Feld (z.B. Bebauung auf benachbarten Flächen) vorgesehen. Diesbezügliche Absichten bestehen nicht.

Hochwassergefährdung

Dass der geplante Klinikstandort außerhalb der Hochwassers der Bückeburger Aue liegt, wird angezweifelt, die entsprechenden Untersuchungen als beschönigt ausgelegt. Es werden Fotos überfluteter, innerhalb der Bebauungsplanes gelegener Flächen vorgelegt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes V9 wird durch das gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Bückeburger Aue nicht tangiert. Die zweidimensionale Nachberechnung weist zwar eine größere Ausdehnung des Überschwemmungsgebietes nach Osten aus, erreicht aber nicht den geplanten Klinikstandort bzw. das überplante Areal. Es gibt keinen Anlass, an der Richtigkeit der Berechnung zu zweifeln, da aufwendig vermessen worden ist und eine detaillierte Berechnung durchgeführt wurde.

Auf den Fotos sind Überflutungen auf der Fläche nach einem Starkregenereignis u.a. in Form von stehendem Wasser in Ackerfurchen, Fahrspuren und überlasteten Entwässerungsgräben zu erkennen. Es handelt sich aber nicht um Hochwasser der Bückeburger Aue. Eine Hochwassergefährdung des Standortes ist auszuschließen.

Hochwasserschutz Ahnsen

Hochwasserschutzmaßnahmen in Ahnsen sollten auch ohne die Ansiedlung des Klinikums durchgeführt werden.

Maßnahmen zum Hochwasserschutz und zur ökologischen Gewässerentwicklung bei Ahnsen waren bisher nicht geplant, dafür weisen andere Gebiete einen höheren Bedarf auf.

Im vorliegenden Fall sind die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für das Klinikum wie auch für die geplante Kreisstraße sinnvollerweise in einem Gesamtkonzept mit einem Schwerpunkt auf den Auenbereich zu planen, um den größtmöglichen und nachhaltig wirksamsten positiven Effekt für Natur und Landschaft am Ort bzw. im direkten Umfeld des Eingriffes zu erzielen. Dabei wirken die geplanten naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen zusätzlich positiv auf den Hochwasserschutz.

Gemäß Stellungnahme des Landkreises Schaumburg vom 01.06.12 werden die Ausgleichsmaßnahmen an der Aue auch raumordnerisch ausdrücklich begrüßt, da sie im Sinne der regionalen Zielsetzungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes stehen.

Grundwasserschutz

Dauerhafte Grundwasserabsenkung würden Natur und landwirtschaftliche Erträge gefährden. Durch die versiegelten Flächen wird die Grundwasserneubildung gestört und die Hochwassergefahr durch den schnelleren Abfluss gesteigert.

Zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser wurden umfangreiche Untersuchungen durchgeführt. Wie im Umweltbericht umfassend dargelegt (Kap. 7.2), sind die Auswirkungen der Grundwasserabsenkung nur temporär während der Bauphase wirksam. Nach Beendigung der Bauphase mit der Baugrubenwasserhaltung gehen die Grundwasserabsenkungen außerhalb des Grundstücks wieder vollständig zurück.

Nach Fertigstellung des Gebäudes muss das gespannte Grundwasser im Nahbereich des Bauwerkes dauerhaft abgesenkt und abgeleitet werden, um ein unkontrolliertes Austreten von Grundwasser in diesem Bereich zu verhindern. Die Grundwasserabsenkung wird vermutlich nur auf das Grundstück selbst beschränkt bleiben.

Zu allen das Grundwasser betreffenden Maßnahmen sowohl temporär während der Bauphase als auch dauerhaft sind die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen einzuholen.

Ein baubegleitendes Monitoring der Grundwasserverhältnisse ist erforderlich. Art, Dauer und Umfang des Monitorings sind im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens bzw. des Baugenehmigungsverfahrens festzulegen.

Auf den voll versiegelten Flächen ist die Grundwasserneubildung tatsächlich stark reduziert. Auf den übrigen Flächen ist sie eingeschränkt (Stellplätze) bzw. unbeeinträchtigt (Parkanlage). Die reduzierte Grundwasserbildung wird als nicht erheblich angesehen.

Die Hochwassergefahr wird nicht gesteigert, da das im Baugebiet abfließende Regenwasser in einem Rückhaltebecken aufgefangen und nur stark verzögert abgegeben wird. Teilmengen können über Mulden/Rigolen vermehrt versickern. Die Dimensionierung des Rückhaltebeckens wird so erfolgen, dass der Gebietsabfluss bis zu einem HQ50 im Durchschnitt deutlich geringer ist, als zur Zeit auf der landwirtschaftlichen Fläche.

Belange der Landwirtschaft und Jagd

Es wird der erhebliche Verlust an landwirtschaftlichen Flächen sowohl durch die Inanspruchnahme für das Klinikum als auch für die umfangreichen Ausgleichsflächen beklagt. Die Sicherung

der Nahrungsmittelversorgung wird durch die Flächenverluste gefährdet. Durch den Verlust von Agrarflächen würden landwirtschaftliche Betriebe ökonomisch bedrängt.

Dem Konzept der „Energierregion Obernkirchen“ gehen Flächen für den Maisanbau der Biogasanlagen verloren. Transportwege für die Rohstoffe der NawaRo-Anlagen werden weiter und stellen derzeit schon eine Belastung für die Bevölkerung dar.

Für die angrenzende intensive landwirtschaftliche Nutzung (Gülleausbringung etc.) werden Einschränkungen befürchtet.

Mit den die notwendigen Erschließungsstraßen für das Klinikum wären Eingriffe in das landwirtschaftliche Wegenetz und damit für die Landwirte verbunden.

Der Jagdbetrieb werde nicht mehr uneingeschränkt möglich sein. Wild werde vertrieben, starker Wildwechsel erzeugt und dieser zu Unfällen führen.

Die Bodenordnung im Plangebiet (Baugrundstück, Ausgleichsmaßnahmen etc.) ist ausschließlich über privatrechtliche Verträge mit den Eigentümern und Bewirtschaftern erfolgt. Betriebliche Notlagen ergeben sich aufgrund der Flächeninanspruchnahme nicht. Soweit von den Betrieben gewünscht, werden Ersatzflächen zur Verfügung gestellt. Ausgleichsmaßnahmen wurden einvernehmlich mit den Betroffenen abgestimmt (u.a. Pflanzabstände zu Ackerflächen etc.).

Es gibt keine Regelungen aus dem Bau- und Planungsrecht, welche die landwirtschaftliche Nutzung im Nahbereich eines Klinikums auf bestimmte Produktionsweisen oder Einsatzstoffe festlegen oder beschränken. Grundsätzlich gilt im nachbarschaftlichen Verhältnis das allgemeine Gebot der Rücksichtnahme, welches jedoch auch an jedem Ortsrand in Nachbarschaft zu Wohngebieten in gleicher Weise gültig ist. Besondere Regelungen für Krankenhäuser leiten sich hieraus nicht ab.

Bei der Errichtung von Mastställen ist regelmäßig zu prüfen, ob ggf. unzumutbare Belastungen für empfindliche Nutzungen in der Nachbarschaft entstehen. Um dies zu beurteilen, gelten die einschlägigen Richt- und Orientierungswerte. Sobald das Klinikum genehmigt bzw. gebaut ist, stellt es eine sensible Nutzung dar, auf welche in zukünftigen Planungen und Genehmigungsverfahren gemäß den gesetzlichen Vorschriften Rücksicht zu nehmen ist.

Wirtschaftswegeverbindung werden, ggf. in geänderter Form, wieder hergestellt. Im Rahmen der Planfeststellung zum Neubau der Kreisstraße wird dies berücksichtigt.

Die Fläche für die Jagdausübung in der „Feldjagd“ wird durch den geplanten Klinikstandort reduziert. Die Ausübung der Jagd auf den übrigen Flächen wird jedoch nicht eingeschränkt. Besondere Wildwechsel, die zu einem erhöhten Kollisionsrisiko führen könnten, sind aus dem Bereich der geplanten Kreisstraße nicht bekannt.

Brandschutz

Die Ortswehren sind einem Krankenhausbrand nicht gewappnet und müssten aufgerüstet und ausgebildet werden. Sie befinden sich zu weit entfernt vom Klinikstandort. Ein interkommunales Brandschutzkonzept wird angefragt.

Fragen des Brandschutzes werden im weiteren Verfahren (Baugenehmigungsverfahren) geklärt. Es ist eine Betriebsfeuerwehr vorgesehen.

ÖPNV

Die Erreichbarkeit des Klinikums mit dem öffentlichen Personennahverkehr wird für sehr aufwendig und nicht ausreichend dargelegt gehalten (z.B. Reisezeiten etc.).

Die geplante Wiederbelebung der Schienenstrecke Rinteln - Stadthagen durch einen Förderverein sollte berücksichtigt werden.

Die Erschließung des Klinikums durch den ÖPNV ist, wie die Ausführungen in der Begründung zeigen, grundsätzlich möglich und soll durch mehrere verschiedene Buslinien erfolgen. Dies bezügliche Planungen des Landkreises werden weiter fortgeführt, Vertaktungen und Reisezeiten sind dabei mit relevant. Über einen eventuellen „erheblichen Mehraufwand“ im Busverkehr liegen derzeit keine Erkenntnisse vor.

In wie weit sich weitere Anbindungen über die geplante Reaktivierung der Schienenverbindung Rinteln-Krainhagen-Obernkirchen-Stadthagen ergeben können, ist offen aber natürlich nicht ausgeschlossen. Diese noch fragliche Schienenverbindung konnte aber nicht als relevantes Kriterium des Standortvergleichs im Rahmen der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes einbezogen werden.

Radverkehr

Die einseitige Rad-/Fußwegführung an der neuen Kreisstraße wird für nicht ausreichend gehalten und die notwendige Querung als sehr gefährlich kritisiert. Eine Kooperation mit dem ADFC wird angeregt. Eine Minderung der Attraktivität der regional bedeutsamen Radrouten wird befürchtet.

Die Planung zum Rad- und Fußweg ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes sondern Teil des Planfeststellungsverfahrens „Neubau der Kreisstraße 73“. Die wesentlichen Gründe der Radverkehrsführung werden daraus kurz wiedergegeben:

Die Führung des Radweges an der Ost- bzw. Nordseite der neuen Kreisstraße ist aufgrund der hier zu berücksichtigenden Anschlüsse sinnvoll. Die Querungsstelle in Höhe der Klinikzufahrt ermöglicht ein weitgehend gefahrloses Queren der Straße durch Radfahrer und Fußgänger auch aus dem neu ausgebauten Wirtschaftsweg „An der Aue“. Dieser nimmt künftig wichtige Radrouten auf, die durch die neue Kreisstraße am Anschluss Wirtschaftsweg „An der Aue“ / Wirtschaftsweg „Auf dem Stapel“ unterbrochen werden.

Durch den Wechsel des Radweges auf die südliche Straßenseite der K73n kann zudem die L 451 optimal im Bereich einer Sperrfläche gequert werden. Nördlich wäre dies aufgrund eines Linksabbiegerstreifens nicht möglich.

An den Querungsstellen sind taktile Elemente mit geringer Kante (Ansicht ca. 1cm) vorgesehen, die sowohl von Sehbehinderten wahrgenommen als auch von Radfahrern, Rollstuhlfahrern etc. überfahren werden können.

Der ADFC und der Kreisbehindertenrat sind im Rahmen der Planungen und im Zuge des Planfeststellungsverfahrens mitbeteiligt worden. Einwände gegen die Planung liegen von diesen Stellen nicht vor.

Schmutzwasserleitung

Es wird befürchtet, dass der Schmutzwasseranschluss des neuen Klinikums an die vorhandene Abwassersammelleitung die bestehende Rückstauproblematik der Leitung verstärkt.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ist zu prüfen, ob die Ver- und Entsorgung für Vorhaben, die mit dem Bebauungsplan ermöglicht werden, grundsätzlich gesichert ist bzw. werden kann oder ob diesbezüglich besondere Regelungen zu treffen sind. Mit dem zuständigen Abwasserverband Auetal wurde schon frühzeitig die Schmutzwasserentsorgung abgestimmt.

Demnach ist die unweit des geplanten Standortes gelegene Transportabwasserleitung ausreichend dimensioniert, um auch die geplanten Einleitungsmengen des Klinikums aufzunehmen. Im Rahmen der Beteiligungsverfahren wurden diesbezüglich weder zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes noch zum vorliegenden Bebauungsplan V9 Bedenken seitens des Abwasserverbandes geäußert.

Aufgrund der Hinweise verschiedener Bürger hat die Stadt Obernkirchen bereits im Vorfeld den Abwasserverband auf mögliche Missstände hingewiesen. Demnach ist die Problematik grundsätzlich bekannt und eine Untersuchung im Rahmen des Fremdwassersanierungsprogramms des Abwasserverbandes geplant. Bei Bedarf werden Sanierungsmaßnahmen durchgeführt.

Seitens der Stadt Obernkirchen ist also grundsätzlich davon auszugehen, dass die Leitung die zusätzlichen Schmutzwassermengen aufnehmen kann, ggf. nach vorheriger Sanierung.

Entscheidung

Die eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden von der Stadt Obernkirchen jeweils zur Kenntnis genommen, beraten und umfassend beantwortet.

Bezüglich der Anregungen und Bedenken im Zusammenhang mit dem Neubau der Kreisstraße wurde auf das diesbezügliche Planfeststellungsverfahren verwiesen.

Den Einwendungen wurde nicht entsprochen.

3.2 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB)

Der Landkreis Schaumburg forderte zur frist- und fachgerechten Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen und zur Beachtung der Anforderungen des besonderen Artenschutzes eine ökologische Baubegleitung. Hierfür sei ein entsprechend qualifiziertes Fachbüro zu beauftragen und der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn zu benennen.

Für die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme sei ein Realisierungszeitpunkt festzulegen.

Beim Grundwassermonitoring wären eventuelle Beeinträchtigungen durch Grundwasserabsenkungen auf die vorhandenen alten Gehölzbestände nördlich und westlich des Plangebietes zu berücksichtigen.

Die erforderlichen grundbuchlichen Sicherungen der Kompensationsflächen außerhalb des Plangebietes wären vor Baubeginn nachzuweisen.

Für die gesamten wasserwirtschaftlichen Eingriffe wären frühzeitig vor Baubeginn entsprechende Wasserrechtsanträge bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Schaumburg vorzulegen.

Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde im Plangebiet sei zu rechnen. Aus der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes legen historische Quellen und ein Luftbildbefund einen mittelalterlichen Gerichtsplatz nahe. Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden die archäologischen Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstört. Nach § 13 Abs. 1 NDSchG bedarf es einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist.

Die Erstellung einer landschaftspflegerischen Ausführungsplanung für die Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes sowie die Beauftragung einer ökologische Baubegleitung wurden mit im städtebaulichen Vertrag aufgenommen.

Für die vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahme wurde ein entsprechend vorgezogener Realisierungszeitpunkt im städtebaulichen Vertrag festgelegt.

Die grundbuchlichen Sicherungen der Kompensationsflächen lagen zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes vor.

Wasserrechtsanträge zu den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind unabhängig vom Bauleitplanverfahren. Sie werden zur Zeit erstellt und rechtzeitig vor Baubeginn vorliegen.

Die Anmerkungen zum Denkmalschutz werden beachtet. Im Bebauungsplan wurden Aussagen zum Umgang mit den denkmalpflegerischen Belangen als Hinweise aufgenommen.

Hinweis: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurden diverse weitere zu berücksichtigende Anforderungen bezüglich der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, des Brandschutzes (insb. Löschwasserbereitstellung), des Immissionsschutzes, des Hochwasserschutzes und der Wasserwirtschaft, der verkehrlichen Erschließung (inkl. ÖPNV), der Elt-Freileitung, der Erholungsvorsorge (Radwege) und der Landwirtschaft seitens des Landkreises formuliert. Diese wurden im Zuge der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde die Umsetzung der entsprechenden Anforderungen seitens des Landkreises begrüßt. Sie sind daher an dieser Stelle nicht mehr ausgeführt.

Die Samtgemeinde Eilsen, Gemeinde Ahnsen, Gemeinde Bad Eilsen haben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben.

Seitens der Gemeinde Eilsen wurde darauf hingewiesen, dass das geplante Bauvorhaben die Entwicklung des Ortes Bad Eilsen zum Heilbad nicht beeinträchtigen darf. Es wurde daher um Prüfung gebeten, inwieweit das Bauvorhaben die zukünftige Entwicklung des Status beeinträchtigen kann. Hier wären insbesondere die Auswirkungen hinsichtlich der verkehrlichen und lufthygienischen Belastung sowie Lärmbelastung für den Ort Bad Eilsen zu untersuchen.

Seitens der Gemeinde Ahnsen wurde gebeten, ein Anbindung von der L 451 weiter nördlich, zwischen Vehlen und dem Überschwemmungsgebiet zu prüfen. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen in Form von Beeinträchtigung der Bewohner des angrenzenden Siedlungsraumes (Ahnsen) durch Lärmimmissionen wären geringer, die Bebauung der Ortschaft Vehlen läge immer noch weiter entfernt.

Mögliche Luft- und Lärmbelastungen in Bad Eilsen durch Zusatzverkehre des Klinikums wurden entsprechend mit untersucht. Demnach sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Der angestrebte Heilbad-Status der Gemeinde Bad Eilsen ist im Übrigen von zahlreichen Faktoren, unter anderem von dem „Kurort-Charakter“ des Ortes abhängig ist. Die Themen ‚Verkehr‘ und ‚Immissionen‘ stehen somit neben vielen anderen Aspekten in einem komplexen Zusammenhang.

Durch die relative Nähe der Kureinrichtungen von Bad Eilsen und des neuen Krankenhauses können sich grundsätzliche Synergieeffekte bspw. durch die rehabilitative Weiterbehandlung von Krankenhauspatienten oder die schnelle klinische Versorgung von Kurpatienten ergeben. Zu erwarten ist auch ein fachlicher Austausch unter den Ärzteschaften.

Bad Eilsen gewinnt mit dem Klinikum in der Nachbarschaft an Attraktivität als Wohn- und Wirtschaftsstandort. So ist ein Zuzug von neuen, auf das fachlich erweiterte Angebot des Krankenhauses spezialisierten Arbeitskräften denkbar. All diese Aspekte könnten sich zudem positiv auf die angestrebte Anerkennung von Bad Eilsen als Heilbad auswirken.

Im Rahmen der Vorplanungen für die Erschließung wurde für die Anbindung an die L 451 auch eine Trasse geprüft, die sehr weit in Richtung Vehlen verschoben ist und damit das Gemeindegebiet von Ahnsen nicht tangiert. Diese Trasse weist jedoch erhebliche Nachteile bezüglich der Belange des Naturschutzes und des Hochwasserschutzes auf. Weiterhin sind der Flächenverbrauch und die Kosten für eine solche Trasse wesentlich größer als für die jetzt verfolgte Variante. Die gewählte Vorzugsvariante wurde dahingehend optimiert, dass sie so weit wie es das Überschwemmungsgebiet zulässt, vom Ortsrand Ahnsen weg nach Norden verschoben wurde.

Zu ergänzen ist, dass die Entscheidung für eine mit höheren Kosten verbundene zweiseitige Erschließung des Klinikums auch mit der Begründung getroffen wurde, dass Mehrverkehr in der Ortsdurchfahrt von Ahnsen vermieden werden soll. Hiermit wurde in hohem Maße den Belangen der Bewohner von Ahnsen Rechnung getragen.

Zur geplanten Erschließung des Klinikgeländes über eine neue Kreisstraße ist auf das Planfeststellungsverfahren zu verweisen. Dort sind die verschiedenen geprüften Trassenvarianten eingehend erläutert und der gewählte Trassenverlauf ausführlich begründet.

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden von den Gemeinden keine Stellungnahmen mehr abgegeben.

Die Stadt Stadthagen sieht die Belange der Raumordnung und Siedlungsentwicklung des gewählten Klinikstandortes und dessen Vereinbarkeit mit der Funktionszuweisung der betroffenen Grund- und Mittelzentren und insbesondere die Inkaufnahme der Schwächung bestehender Mittelzentren zugunsten eines Grundzentrums nicht ausreichend geprüft und begründet. Ausgleichsmaßnahmen hierzu wären konkret zu benennen.

Die Ansiedlung zentraler Versorgungseinrichtungen außerhalb jeglichen Siedlungszusammenhangs zwischen den bereits etablierten Mittelzentren sei keine angemessene Lösung. Bestehende Zentren werden geschwächt, der weiteren Zersiedlung wird Vorschub geleistet.

Die Stadt Obernkirchen bedauert, dass seitens der Stadt Stadthagen die ausführlichen Begründungen zu den raumordnerischen Belangen sowohl in der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch im Bebauungsplan V9 nach wie vor als nicht ausreichend erachtet werden. Dabei wurde - gemäß Anregung der Stadt Stadthagen zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung - der Begründungstext (Kap. 4.1) umfassend um entsprechende Erläuterungen ergänzt.

Gemäß Beurteilung durch die zuständige Untere Landesplanungsbehörde entspricht der Planungszweck der vorliegenden Bauleitplanung den Zielsetzungen des Regionalen Raumordnungsprogramms. Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde entsprechend genehmigt. Die Standortwahl ist kein Abwägungsgegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

Anzumerken bleibt, dass das Mittelzentrum Stadthagen als Wohnstandorte für die Arbeitskräfte des Klinikums weiterhin Bedeutung behalten wird, da das neue Gesamtklinikum am Standort Obernkirchen in kurzer Fahrtzeit von Stadthagen aus erreichbar ist, sodass sich für die dort wohnhaften Arbeitnehmer nicht die Notwendigkeit eines Umzuges ergibt.

Nach Kenntnis der Stadt Obernkirchen gibt es seit geraumer Zeit Bestrebungen, Nachnutzungen an dem bisherigen Klinikstandort zu etablieren. Dies hat bereits zur Ansiedlung von Praxen und Therapieeinrichtungen geführt.

Um diese Entwicklung fortzuführen und in diesem Zuge neue Arbeitsplätze anzusiedeln, wird derzeit unter der Regie der Krankenhaus-Projektgesellschaft Schaumburg mbH eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Ziel ist es, bis zum Zeitpunkt des Klinik-Umzuges eine tragfähige Nachnutzung installiert zu haben.

Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, dass das Mittelzentrum Stadthagen in seiner Bedeutung als Versorgungsstandort sowie in seinen Schwerpunktaufgaben ‚Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten‘ sowie ‚Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten‘ mit der Zusammenlegung der Klinikstandorte nicht wesentlich geschmälert werden wird.

Vom Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim wird ein Gutachten zum anlagenbezogenen Lärm im Baugenehmigungsverfahren befürwortet. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde ein schalltechnisches Gutachten zu den Hubschrauberflügen empfohlen.

Wie in der Begründung erläutert, ist ein Fachgutachten zum anlagebezogenen Lärm (technische Anlagen des Klinikum, Parkplatzverkehr etc.) auf der Planungsebene der Bauleitplanung

nicht erforderlich. Sofern im Baugenehmigungsverfahren schalltechnische Fragestellungen auftreten sollten, können diese in jedem Fall auf technischem Wege gelöst werden, ohne dass der Standort des Klinikums hierdurch grundsätzlich in Frage gestellt ist.

Ein Schallgutachten bezüglich der Hubschrauberflüge wurde erstellt und im Zuge der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Das Niedersächsisches Landvolk fordert eine Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen auch während der Bauzeit und danach. Eine ausreichende Oberflächenentwässerung der benachbarten Flächen muss ebenfalls sichergestellt sein, des weiteren sind vorhandene Drainagen ordnungsgemäß anzubinden.

Auch dürfe es durch die geplante Bebauung nicht zu einer Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kommen.

Dieses gilt besonders für notwendige landwirtschaftliche Arbeiten auf den Flächen in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen. Auch der Einsatz und das Ausbringen von organischen Düngemitteln darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden.

Hinsichtlich der Grenzabstände bei Anpflanzungen wären die Vorschriften des Nieders. Nachbarrechtsgesetzes zu beachten.

Es wird erwartet, dass diese Forderungen in der textlichen Festsetzung zum Bebauungsplan rechtlich verbindlich abgesichert werden.

Es wird davon ausgegangen, dass der Grunderwerb einvernehmlich mit den Grundstückseigentümern erfolgt.

Durch die Anpflanzungen dürfe es zu keinen Behinderungen des landwirtschaftlichen Verkehrs oder der Flächenbewirtschaftung (Schattenwurf, Konkurrenz um Wasser und Nährstoffe, starke Bewurzelung) kommen.

Die ordnungsgemäße Pflege der Anpflanzungen müsse beim Vorhabenträger liegen.

Durch die Bebauung darf es in keiner Weise zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels kommen, dies würde unweigerlich zu Ertragseinbußen führen.

Die Bodenordnung im Plangebiet (Baugrundstück, Ausgleichsmaßnahmen etc.) ist ausschließlich über privatrechtliche Verträge mit den Eigentümern und Bewirtschaftern erfolgt. Betriebliche Notlagen ergeben sich aufgrund der Flächeninanspruchnahme nicht. Soweit von den Betrieben gewünscht, werden Ersatzflächen zur Verfügung gestellt. Ausgleichsmaßnahmen wurden einvernehmlich mit den Betroffenen abgestimmt (u.a. Pflanzabstände zu Ackerflächen etc.).

Auch während der Bauzeit des Klinikums werden die landwirtschaftlichen Flächen erreichbar sein. Die Oberflächenentwässerung wird durch die geplante Ertüchtigung von Gräben verbessert. Vorhandene Felddrainagen benachbarter Flächen werden ordnungsgemäß angebunden.

Es gibt keine Regelungen aus dem Bau- und Planungsrecht, die die landwirtschaftliche Nutzung im Nahbereich eines Klinikums auf bestimmte Produktionsweisen oder Einsatzstoffe festlegen oder beschränken. Grundsätzlich gilt im nachbarschaftlichen Verhältnis das allgemeine Gebot der Rücksichtnahme, welches jedoch auch an jedem Ortsrand in Nachbarschaft zu Wohngebieten in gleicher Weise gültig ist. Besondere Regelungen für Krankenhäuser leiten sich hieraus nicht ab.

Bei den Forderungen des Verbandes handelt es sich um allgemeine gesetzliche Grundlagen, die im Zuge der Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen sind. Weitergehend Regelungen bzw. Festsetzungen sind dazu im Bebauungsplan nicht erforderlich.

Die Anforderungen aus der frühzeitigen Beteiligung bezüglich der Baumpflanzungen (keine Behinderung des landwirtschaftlichen Verkehrs etc.) wurden im Zuge der weiteren Planung berücksichtigt. Es wurden keine wege- und straßenbegleitenden Pflanzungen, ohne eine Abstimmung mit den betroffenen Eigentümern bzw. Bewirtschaftern vorgesehen. Die Pflege der Anpflanzungen durch den Vorhabenträger ist durch den städtebaulichen Vertrag gesichert.

Zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser wurden umfangreiche Untersuchungen durchgeführt. Wie im Umweltbericht umfassend dargelegt (Kap. 7.2), sind die Auswirkungen der Grundwasserabsenkung nur temporär während der Bauphase wirksam. Eventuelle Ertragseinbußen werden entschädigt.

Nach Beendigung der Bauphase mit der Baugrubenwasserhaltung gehen die Grundwasserabsenkungen außerhalb des Grundstücks wieder vollständig zurück. Ein Grundwasser-Monitoring ist vorgesehen. Art, Dauer und Umfang des Monitorings sind im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens bzw. des Baugenehmigungsverfahrens festzulegen.

Die Landwirtschaftskammer hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ähnliche Forderungen wie das Landvolk erhoben. Diese sind daher an dieser Stelle nicht gesondert aufgeführt. Sie wurden im Zuge der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplanes ebenso wie beim Landvolk berücksichtigt.

Zusätzlich wurde darauf hingewiesen, dass externen Kompensationsflächen ausschließlich in Abstimmung und im Einverständnis mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen erfolgen sollten. Bevor zusätzlich zum geplanten Baustandort selbst weitere landwirtschaftliche Nutzflächen für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden, sollte ernsthaft geprüft werden, ob ein Ausgleich über eine Entsiegelung von derzeit versiegelten Flächen (Industriebrachen, Schulhöfe etc.) oder über eine Aufwertung bestehender öffentlicher Flächen (Sportplätze, Kindergärten, Spielplätze etc.) oder eine Aufwertung bestehender Ökotope (z.B. Unterholzpflanzungen, Aufwertungen von Wegeseitenräumen oder Gewässerrandstreifen) möglich ist.

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde von der Landwirtschaftskammer lediglich auf die ursprüngliche Stellungnahme verwiesen.

Bezüglich der Kompensationsflächen wird darauf hingewiesen, dass die Flächenfestlegung ausschließlich in enger Abstimmung mit den Eigentümern und den Bewirtschaftern erfolgte und der Anregung insofern entsprochen wurde.

Aus fachlicher Sicht war es geboten, die Kompensationsmaßnahmen im Umfeld des Klinikums zu realisieren. Hier lassen sich zahlreiche Synergien mit dem Hochwasserschutz, den Erholungsfunktionen, den Gestaltungsanforderungen für das Klinikum etc. erzielen.

Daher erfolgt die Kompensation nicht auf öffentlichen (Grün-)Flächen bzw. im Siedlungsbereich.

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Vehlen befürchtet Schleichverkehre über den Wirtschaftsweg „Auf dem Stapel“. Für ihre Pächter von Ackerflächen muss sichergestellt sein, dass die Flächen erreichbar bleiben und sich keine Einschränkungen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung (z.B. Geruchsbelästigungen etc.) ergeben.

Der Wirtschaftsweg „Auf dem Stapel“ ist zurzeit direkt an die K 11 bei Röhrkasten angebunden. Zukünftig wird es diese Anbindung durch den Neubau der Kreisstraße nicht mehr geben. Der verbleibende Wirtschaftsweg „Auf dem Stapel“ wird zukünftig nur noch indirekt (über eine Zufahrt des Klinikums) zu erreichen sein, so dass ein besserer Schutz als im Bestand vor Schleichverkehren gegeben ist.

Im Bereich der Eigentumsfläche der Kirchengemeinde verbleibt der vorhandene Wirtschaftsweg (Auf dem Stapel), insofern ist eine Erreichbarkeit der Fläche wie bisher gegeben. Es gibt keine Regelungen aus dem Bau- und Planungsrecht, die die landwirtschaftliche Nutzung im Nahbereich eines Klinikums auf bestimmte Produktionsweisen oder Einsatzstoffe festlegen oder beschränken.

Grundsätzlich gilt im nachbarschaftlichen Verhältnis das allgemeine Gebot der Rücksichtnahme, welches jedoch auch an jedem Ortsrand in Nachbarschaft zu Wohngebieten in gleicher Weise gültig ist. Besondere Regelungen für Krankenhäuser leiten sich hieraus nicht ab.

Die Wehrbereichsverwaltung Nord verweist auf die einzuhaltenden Bauschutzbereich mit entsprechenden maximalen Bauhöhen.

Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/ Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, werden nicht anerkannt.

Entsprechend der Stellungnahmen stehen der Errichtung des Klinikums an dem gewählten Standort keine Bedenken der Wehrbereichsverwaltung entgegen. Die geforderte Begrenzung der maximalen Bauhöhe wurde im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt. Kennzeichnungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Der Hubschrauber-Sonderlandeplatz des Klinikums durchläuft ein gesondertes Zulassungsverfahren unter Beteiligung der Wehrbereichsverwaltung.

Die Heeresfliegerwaffenschule empfiehlt die Einrichtung von Lärmschutzmaßnahmen an den, dem Heeresflugplatz Bückeburg zugewandten Gebäudeseiten.

Der gewählte Standort ist hinsichtlich des Fluglärms vom Heeresflugplatz Achum im Vergleich zu Alternativstandorten relativ ruhig gelegen, da er sich deutlich außerhalb der u.a. lärm-schutzbezogen festgelegten Hubschrauber-Flugrouten befindet. Im Rahmen der Standortvergleiches zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes war die Heeresfliegerwaffenschule mit eingebunden und hat eine deutliche Präferenz für den gewählten, so genannten Standort „F“ geäußert, u.a. aufgrund der geringeren Lärmbelastung durch den Flugbetrieb. Eine besondere Belastung für die Patienten des Klinikums ist daher nicht zu erwarten. Berechnungsgrundlagen zu den militärischen Flügen als Basis eventueller Schalluntersuchungen wurden nicht bereitgestellt.

Eventuelle vorbeugende Schallschutzmaßnahmen für Teilbereiche kommen v.a. aufgrund des geplanten Hubschrauber-Sonderlandeplatzes am Klinikum selbst in Betracht (liegt vor der dem Heeresflugplatz zugewandten Gebäudeseite) und wären im Rahmen der Bauplanungen zum Klinikum zu prüfen.

Der Abwasserverband Auetal verweist auf die Anschlussmöglichkeiten für Schmutzwasser an die westlich des Klinikums gelegene Sammlerleitung. Die Zuleitung sollte durch Eintragungen von Grunddienstbarkeiten etc. gesichert werden.

Vom Klinikum dürfen nur unbedenkliche Stoffe dem Klärsystem zugeführt werden.

Es ist vorgesehen, an die Sammlerleitung des Abwasserverbandes im Westen anzuschließen. Die Zuleitung wird mit dem Abwasserverband abgestimmt und entsprechend gesichert. Aufgrund der hohen Durchmischung mit Frischwasser und den betriebsinternen sowie gesetzlichen Vorgaben zur Entsorgung von besonderen Stoffen ist keine besondere, krankenhausspezifische Belastung des Abwassers zu erwarten. Es erfolgen weitere Abstimmungen.

Die Telekom verweist auf wichtige Telekommunikationslinien im Gebiet und bittet um möglichst frühe Einbeziehung bei den weiteren Planungen.

Künftige Anschlüsse sowie Baumaßnahmen im Bereich der Leitungen werden mit der Telekom frühzeitig durch den Vorhabenträger abgestimmt.

Die Stadtwerke Schaumburg-Lippe verweisen auf eine im vorhandenen Weg „Auf dem Stapel“ verlaufende Wassertransportleitung, die im Rahmen der Straßenausbaus ggf. komplett zu erneuern sei. Ein direkter Einbau von Feuerlöschhydranten in die Transportleitung ist nicht möglich.

Außerdem befindet sich im Weg eine Ortstransport-Gashochdruckleitung, an die angeschlossen werden kann.

Künftige Anschlüsse sowie Baumaßnahmen im Bereich der Leitungen werden mit den Stadtwerken Schaumburg-Lippe frühzeitig durch den jeweiligen Vorhabenträger abgestimmt.

Der Förderverein Eisenbahn Rinteln-Stadthagen bittet um erneute Prüfung der Standortvarianten. Er fordert einen leistungsfähigen Anschluss des geplanten Klinikums an das ÖPNV-Netz. Es sei auf eine Reaktivierung der Schienenverbindung Rinteln-Krainhagen-Obernkirchen-Stadthagen hinzuwirken, um zukünftig die ÖPNV-Nutzer aus den Räumen Rinteln, Stadthagen und Hannover schneller und komfortabler zum Klinikum transportieren zu können. Zudem könne ein Busshuttle vom Haltepunkt Krainhagen oder Obernkirchen zum Klinikum eingerichtet werden. Eine sichere und bequeme Anbindung des Rad- und Fußverkehrs sei aus allen Richtungen (Ahnsen, Vehlen, Obernkirchen, Krainhagen, Röhrkasten) herzustellen.

Es hat eine intensive Standortprüfung stattgefunden, die an dieser Stelle nicht erneut erläutert wird.

Die Erschließung des Klinikums durch den ÖPNV wurde geprüft und ist, wie die Ausführungen in der Begründung zeigen, grundsätzlich möglich und soll durch mehrere verschiedene Buslinien erfolgen. Dies bezüglich Planungen des Landkreises werden weiter fortgeführt.

In wie weit sich weitere Anbindungen über die geplante Reaktivierung der Schienenverbindung Rinteln-Krainhagen-Obernkirchen-Stadthagen ergeben können, ist offen aber natürlich nicht ausgeschlossen. Diese noch fragliche Schienenverbindung konnte aber nicht als relevantes Kriterium des Standortvergleichs im Rahmen der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes einbezogen werden.

Die Anbindung des Klinikums an den Radfahrer- und Fußgängerverkehr ist gewährleistet. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Neubau der Kreisstraße wurden entsprechende Wegeverbindungen berücksichtigt.

Entscheidung

Die eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden von der Stadt Obernkirchen jeweils zur Kenntnis genommen, beraten und umfassend beantwortet.

Die Empfehlungen zum Lärmschutz seitens der Heeresfliegerwaffenschule wurden an den Vorhabenträger weitergegeben.

Landschaftspflegerische Ausführungsplanung und ökologische Baubegleitung wurden im städtebaulichen Vertrag aufgenommen. Der vorgezogene Realisierungszeitpunkt für die artenschutzrechtliche Maßnahme wurde darin festgelegt.

Die Forderung des Niedersächsischen Landvolk nach einer Ergänzung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wurde abgelehnt.

4. Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Bereits frühzeitig wurden auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ein umfassender Standortvergleich durchgeführt. Der Standortvergleich beruhte dabei auf einer abgestuften und nach objektiven Kriterien vorgenommenen Eingrenzung eines Suchraumes für das geplante Gesamtklinikum bis hin zur konkreten Untersuchung einzelner Flächen hinsichtlich ihrer Eignung für das geplante Vorhaben. In der Begründung zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der durchgeführte Vergleich von Standortalternativen ausführlich dokumentiert.

Die Abwägung im Rahmen dieses Standortvergleichs ist zusammenfassend zu folgendem Ergebnis gelangt:

„Nach eingehender Prüfung der Vor- und Nachteile der einzelnen Standorte erweist sich unter Heranziehung von Ausschlusskriterien wie Fluglärm, Bauhöhenbegrenzung und potenzielle Senkungsbereiche Bergbau sowie Überschwemmungsgebiete allein der untersuchte Standort F als geeignet. Der Standort erfüllt weitestgehend die Ansprüche hinsichtlich:

- krankenhauwirtschaftlichen Erwägungen (Erreichbarkeit, Versorgungssicherheit),
- positivem Umfeld für Patienten und Beschäftigte,

- Vermeidung von Beeinträchtigungen der Umgebung,
- Anforderungen des Lärmschutzes und der Flugsicherheit,
- Belange des Natur- und Landschaftsschutzes,
- Anforderungen des Hochwasserschutzes,
- Vermeidung von Baugrundproblemen.“

Der vorgesehene Standort in der Vehler Feldmark ist gegenüber allen anderen untersuchten Alternativstandorten zu bevorzugen. Für ein Vorhaben in der Größenordnung des geplanten Gesamtklinikums steht im Stadtgebiet von Obernkirchen kein geeigneter Standort innerhalb vorhandener Siedlungsbereiche zur Verfügung. Gleiches gilt bzgl. anderer Standorte außerhalb des Stadtgebietes Obernkirchen, und zwar unabhängig davon, dass die Stadt Obernkirchen auf solche Standorte mangels Planungshoheit keinen Zugriff hätte.

Auch für die Erschließung des Klinikums wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur neuen Kreisstraße unterschiedliche Varianten untersucht. Insbesondere wurde eine einseitige (westliche) und eine zweiseitige (im Westen und Süden) Erschließung miteinander verglichen. Die Entscheidung ist für eine zweiseitige Erschließung des Klinikums gefallen, zum einen, um Mehrverkehr in Ahnsen zu vermeiden und zum anderen, um eine verkehrliche Anbindung zu schaffen, welche auch in Zukunft die Anforderungen eines modernen Klinikstandortes erfüllen kann.

Die Stadt Obernkirchen kommt daher zu dem Ergebnis, dass der gewählte Standort eine gute Eignung für das Vorhaben aufweist und dass innerhalb des Stadtgebietes kein günstigerer Standort vorhanden ist.

Obernkirchen, den 30.11.2012

.....
Bürgermeister
(Schäfer)